

**Prüfbericht über die
Hypo Vorarlberg Leasing AG, Bozen**

Bregenz, im April 2005

Inhaltsverzeichnis

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung	3
Darstellung der Prüfungsergebnisse	3
Prüfungsgegenstand und Ablauf	4
Zusammenfassung der Ergebnisse	5
1 Hypo Vorarlberg Leasing AG	8
2 Defizite im Geschäft der Leasing Bozen	10
2.1 Ungeklärte Provisionszahlungen	10
2.2 Verluste aus dem Leasinggeschäft	13
2.3 Mängel im Rechnungswesen und Internen Kontrollsystem	19
3 Sorgfaltspflicht der Organe der Leasing Bozen	24
3.1 Direktor der Leasing Bozen	24
3.2 Verwaltungsrat der Leasing Bozen	26
3.3 Aufsichtsrat der Leasing Bozen	30
3.4 Vermögenshaftpflichtversicherung	31
4 Krisenmanagement der Hypo Landesbank	34
4.1 Vorstand der Hypo Landesbank	34
4.2 Aufsichtsrat der Hypo Landesbank	37
4.3 Ablöse eines Vorstandsmitglieds der Hypo Landesbank	41
4.4 Information und Kommunikation	46
Abkürzungsverzeichnis	50

Vorlage an den Landtag und die Landesregierung

Der Landes-Rechnungshof hat gemäß Artikel 70 der Landesverfassung dem Landtag und der Landesregierung über seine Tätigkeit und die Ergebnisse seiner Prüfungen zu berichten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über den Landes-Rechnungshof in der geltenden Fassung hat der Landes-Rechnungshof nach einer durchgeführten Gebarungsprüfung unverzüglich einen Bericht vorzulegen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Landes-Rechnungshof gibt in diesem Bericht dem Landtag und der Landesregierung einen detaillierten Überblick über die Gebarungsprüfung der Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen.

Er konzentriert sich dabei auf die aus seiner Sicht bedeutsam erscheinenden Sachverhaltsdarstellungen, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daran anknüpfenden Empfehlungen.

Berichte über die Prüfungen durch den Landes-Rechnungshof erscheinen auf den ersten Blick eher nur Defizite aufzuzeigen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Arbeit der geprüften Stellen generell mangelhaft ist, selbst wenn die Darstellung von Stärken aus deren Sicht zu kurz kommt. Vielmehr soll das oft schon vorhandene Bewusstsein über Verbesserungspotentiale und die Umsetzung der gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das anerkannt hohe Leistungsniveau nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch zu verbessern.

Bei dem Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Männer und Frauen.

Prüfungsgegenstand und Ablauf

Der Landes-Rechnungshof prüfte von Februar bis April die Gebarung der Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen. Der Präsident des Vorarlberger Landtags beauftragte den Landes-Rechnungshof nach Art 67 Abs 2 der Landesverfassung am 8. Februar 2005 mit dieser Prüfung.

Prüfungsschwerpunkte waren gemäß Antrag die Erhebung der Ursachen für den entstandenen Schaden, die Darstellung der Verantwortung sowie die Klärung von unangemessenen Provisionszahlungen.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Vorstandsvorsitzenden der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG am 6. April 2005 zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand gab am 20. April 2005 eine Stellungnahme ab, die vom Landes-Rechnungshof in den Prüfbericht eingearbeitet wurde.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG (Hypo Landesbank) ist eine Universalbank. Neben dem Kernmarkt Vorarlberg werden weitere Märkte selektiv erschlossen. Mit der Gründung der Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen (Leasing Bozen) im Jahr 1991 wurde das Ziel verfolgt, den Markt Italien im Leasinggeschäft zu erschließen. Der relativ raschen Etablierung am Markt folgte eine expansive Wachstumsphase. Treibende Kraft der Expansion war Direktor Nothdurfter, der sein Netzwerk gezielt nutzte und mit einer umfassenden Alleinvertretungsvollmacht ausgestattet war.

Struktur und Systeme der Leasing Bozen konnten mit dem Wachstum nicht mithalten. Prüfberichte der Internen Revision enthielten ab 1996 deutliche Hinweise auf Defizite in der Abwicklung der Leasinggeschäfte sowie Mängel im Rechnungswesen und im Internen Kontrollsystem (IKS). Der Wirtschaftsprüfer vermerkte in seinen Prüfberichten jährlich die Notwendigkeit, ein IKS einzuführen bzw dieses zu verbessern, erteilte aber jährlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Jahr 1999 wird die Leasing Bozen zwei Steuerprüfungen durch die Finanzwache unterzogen. Gegen den Direktor und den Präsidenten des Verwaltungsrats Dr Stadelmann wird ein Finanzstrafverfahren eingeleitet.

Als Präsident des Verwaltungsrats beauftragt Dr Stadelmann im Jahr 1999 den Steuerberater der Leasing Bozen mit einer Prüfung der Buchhaltung und der Provisionszahlungen. Er wird im Juli 2000 mündlich über die erhobenen Mängel informiert, bestreitet jedoch diese Information erhalten zu haben. Der Präsident des Verwaltungsrats setzt keine – den Ergebnissen der Prüfung adäquaten – Maßnahmen.

Der von Dr Stadelmann beauftragte Bericht der Internen Revision deckt im September 2001 zahlreiche Unregelmäßigkeiten des Direktors auf. Ab diesem Zeitpunkt ist klar, dass der Direktor atypische Leasinggeschäfte im großen Stil getätigt, bis heute ungeklärte Provisionen ausbezahlt, Finanzierungen in Millionenhöhe ohne Sicherheiten gewährt und seine Kompetenzen deutlich überschritten hat. Der Direktor wird mit Ende September 2001 suspendiert. Die Vertragsauflösung erfolgt im November 2001.

Ab Oktober 2001 werden vom Vorstand umfangreiche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gesetzt und Nachbesicherungen durchgeführt. Im Jahr 2002 wird durch eine Poolfinanzierung mehrerer Banken ein Konkurs der Baugruppe abgewendet. Weitere Unregelmäßigkeiten werden aufgedeckt, der Wertberichtigungsbedarf steigt. Im Juni 2002 werden erstmals alle Risiken zusammengestellt und mit einem potentiellen Ausfall von €21 Mio bewertet.

Die Banca d'Italia schließt im August 2002 ihre Prüfung bei der Leasing Bozen ab. Im Prüfbericht werden zahlreiche Unregelmäßigkeiten im Leasinggeschäft dargestellt sowie schwere Mängel im IKS und eine mangelnde Sorgfaltspflicht von Verwaltungs- und Aufsichtsrat aufgezeigt. Als Konsequenz verhängt die Banca d'Italia über die Leasing Bozen eine Neugeschäftssperre für drei Monate. Die Aufhebung ist an Bedingungen geknüpft, die im September 2002 erfüllt werden.

In den Jahren 2003 und 2004 werden vom Vorstand weitere Maßnahmen zur Schadensreduktion gesetzt und Berechnungen für das Schadensausmaß durchgeführt. Das aktuellste Gutachten vom Februar 2005 weist im besten Fall einen Schaden von € 14,3 Mio und im schlechtesten Fall einen Schaden von € 27,3 Mio aus. Der tatsächliche Schaden wird wesentlich von der Verwertbarkeit einer Liegenschaft bestimmt.

Dr Stadelmann hat seine Berichtspflicht an die übrigen Mitglieder des Vorstands sowie an den Aufsichtsrat verletzt. Er hat erstmals im Oktober 2001 über Probleme in der Leasing Bozen informiert, obwohl diese ihm bereits über ein Jahr bekannt waren. Dringend erforderliche Eingriffe in die Geschäftsführung konnten daher vom Vorstand nicht rechtzeitig erfolgen und haben den Schaden erhöht.

Für die Führungskräfte der Hypo Landesbank und ihrer Tochterunternehmen wurde eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Ob und in welcher Höhe eine teilweise Deckung des Schadens durch die Versicherung erfolgt, ist derzeit offen. Die Einleitung einer Haftungsklage gegen die Verwaltungsräte sollte einer eingehenden Prüfung unterzogen werden.

Der Aufsichtsrat der Hypo Landesbank hat seine Beschlüsse nicht konsequent überwacht und dadurch Dr Stadelmann erst relativ spät das Vertrauen entzogen. Das Dienstverhältnis wurde einvernehmlich mit Ende Jänner 2004 aufgelöst. Der Aufsichtsrats-Vorsitzende hat die Rechtsposition nicht ausreichend geprüft. Die Auflösungsvereinbarung wurde nur mündlich vorgetragen und liegt dem Beschluss nicht bei. Die Schad- und Klagloshaltung ist gesetzwidrig, die Konditionen der Vertragsauflösung dem Fehlverhalten nicht angemessen.

Der Aufsichtsrat unterschätzte die Krisensituation und wählte eine Kommunikationsstrategie, die sich als völlig untauglich erwiesen hat. Die Information der Öffentlichkeit und die Kommunikation mit den Medien war unprofessionell und für das Image der Hypo Landesbank schädlich. Künftig sollte in Krisenfällen eine aktivere Kommunikationspolitik gewählt werden.

Kenndaten Hypo Vorarlberg Leasing AG

Sitz

Lanciastraße 8/c, Bozen, Italien

Eigentümer

Tochtergesellschaft der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH mit Sitz in Bozen, die zu 100 Prozent im Eigentum der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG steht

Unternehmensgegenstand

Leasinggeschäft in jeglicher Form und im Hinblick auf jedes Gut, sofern von den geltenden Gesetzen erlaubt; Gewährung von direkten Finanzierungen an Käufer und indirekten Finanzierungen an Verkäufer mit Ausnahme der Gewährung von Garantien

Vermögens- und Ertragslage

In Tausend €

	1999	2000	2001	2002	2003	2004*
Bilanzsumme	233.372	397.013	565.944	655.139	689.193	677.450
Nettozinsertrag	3.179	4.668	5.140	9.426	7.534	7.566
Provisionsergebnis	-1.095	-2.323	180	-1.526	-1.557	-1.576
Sonstige Erträge	296	827	4.100	5.303	10.459	4.808
Betriebserträge	2.379	3.172	9.420	13.204	16.437	10.798
Verwaltungsaufwand	-1.234	-1.852	-2.703	-3.535	-3.449	-3.998
AfA	-53	-108	-143	-180	-287	-286
Sonstiger betrieblicher Aufwand				-3.536	-7.434	-2.485
Betriebsergebnis	1.092	1.213	6.574	5.953	5.267	4.030
Wertberichtigungen	-874	-2.571	-3.439	-5.017	-6.089	-3.297
EGT	218	-1.359	3.136	937	-822	733
Außerordentliches Ergebnis	-9	-258	-1.242	-1.049	35	607
Steuern	-115	0	-655	-1.190	361	-1.182
Jahresüberschuss = Bilanzgewinn	95	-1.617	1.239	-1.303	-426	158
Refinanzierungsbeitrag zum Bankergebnis	1.720	2.930	4.540	1.400	2.860	2.400

Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Prüfung: 25

Quelle: Konzernabschlüsse der Hypo Landesbank

*2004: Einzelabschluss

1 Hypo Vorarlberg Leasing AG

Das Leasinggeschäft in Italien wurde im Juni 2004 völlig neu strukturiert. Das Gesellschaftskapital wurde bereits im Jahr 2002 von €5,0 Mio auf €26,0 Mio erhöht. Die Organe wurden im Zuge der Kapitalerhöhung neu bestellt.

Situation

Die Hypo Vorarlberg Leasing AG in Bozen (Leasing Bozen) wurde ursprünglich als Tochtergesellschaft der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank AG (Hypo Landesbank) gegründet. Gesellschafter war zu 100 Prozent die Hypo Landesbank. Mit der Entwicklung des Leasinggeschäfts der Hypo Landesbank wurden mehrere Gesellschaften in Vorarlberg gegründet und die jeweiligen Gesellschaften anteilmäßig miteinander verschachtelt. Im Jahr 2002 hielten die LD-Leasing in Dornbirn 75 Prozent und die ImmoLeas Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH (ImmoLeas) 25 Prozent der Gesellschaftsanteile der Leasing Bozen.

Gesellschafter

Im Juni 2004 erfolgte durch die Gründung einer Holding eine umfassende Neustrukturierung des Leasinggeschäfts in Italien. Die Leasing Bozen ist nunmehr neben der Hypo-Vorarlberg GmbH in Bozen eine Tochtergesellschaft der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH mit Sitz in Bozen. Gesellschafter der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH ist zu 100 Prozent die Hypo Landesbank.

Gesellschaftsgegenstand

Der Gegenstand der Gesellschaft ist im Artikel 3 der Satzung festgelegt und umfasst:

- Das Leasinggeschäft in jeglicher Form und im Hinblick auf jedes Gut, sofern von den geltenden Gesetzen erlaubt
- Gewährung von direkten Finanzierungen an Käufer und indirekten Finanzierungen an Verkäufer mit Ausnahme der Gewährung von Garantien
- Ausgeschlossen sind die Sammlung von Spargeldern, die Werbung um Spargelder sowie die vom Gesetz vorbehaltenen freiberuflichen Tätigkeiten

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, wie insbesondere

- Durchführen von Handels-, Industrie-, Finanz-, Mobiliar- und Immobilier-Operationen
- Direkte und indirekte Beteiligungen an anderen Gesellschaften, Konsortien und Vereinigungen mit demselben oder einem ähnlichen Gesellschaftsgegenstand
- Gründung gleichartiger und ähnlicher Gesellschaften in Italien und im Ausland

Gesellschaftskapital	<p>Die Leasing Bozen wurde im Jahr 1991 als Gesellschaft mbH gegründet. Im Jahr 1992 erfolgte die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von rund LIT 1,5 Mrd. Bedingt durch das starke Wachstum und die Auflage der Banca d'Italia wurde das Gesellschaftskapital im Jahr 2002 durch Beschluss der Gesellschafter auf € 26,0 Mio erhöht. Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals erfolgte durch einen Großmutterzuschuss der Hypo Landesbank über die LD-Leasing GmbH an die Leasing Bozen. Im Zuge der Kapitalerhöhung übernahm die LD-Leasing die Kapitalanteile der ImmoLeas.</p>
Organe	<p>Organe der Gesellschaft sind laut Satzung</p> <ul style="list-style-type: none">- das Verwaltungsorgan,- der Aufsichtsrat (AR) und- die Hauptversammlung. <p>Die Gesellschaft kann nach Artikel 20 der Satzung alternativ von einem alleinigen Geschäftsführer oder von einem Verwaltungsrat (VR) geführt werden. Der VR wird auf drei Jahre ernannt.</p>
Verwaltungsrat	<p>Der VR ist geschäftsführendes Organ. Er bestimmt nach Artikel 24 der Satzung einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und kann Vollmachten an Prokuristen erteilen. Der Präsident, der Vizepräsident und die geschäftsführenden Verwaltungsräte vertreten die Gesellschaft im Rahmen ihrer Vollmacht gegenüber Dritten.</p> <p>Dem VR gehörten bis September 2002 Dr Ernst Stadelmann als Präsident sowie Dr Gerhard Lackinger und Heinz Nachbaur als Verwaltungsräte an. Präsident und Vizepräsident sind seit September 2002 Dr Jodok Simma und Dr Michael Grahammer. Weitere Mitglieder des VR sind Dr Franz Hölzl (Wirtschaftsberater in Meran) und Dr Gerhart Gostner (Rechtsanwalt in Bozen). Nach dem Ausscheiden von Dr Stadelmann im Jänner 2004 wurde Dr Kurt Rupp (AR-Vorsitzender Hypo Landesbank) zum Verwaltungsrat ernannt.</p>
Direktoren	<p>Der VR hat am 25. November 1992 bzw am 9. Februar 1993 beschlossen, Herrn Elmar Nothdurfter eine Spezialvollmacht zu erteilen. Die Spezialvollmacht wurde am 22. Juni 1993 notariell beglaubigt. Nach Auflösung des Dienstverhältnisses mit Herrn Nothdurfter wurden am 1. Februar 2002 Dr Roland Benetti und am 1. April 2002 Dr Michael Meyer als Direktoren bestellt.</p>
Aufsichtsrat	<p>Der AR ist das Kontrollorgan der Gesellschaft, er hat laut Satzung auch die Funktion des Rechnungsprüfers. Der AR besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Im Zuge der Kapitalerhöhung wurde auch der AR neu besetzt. Die Aufsichtsräte sind Rechtsanwälte und Wirtschaftsberater mit Sitz in Südtirol.</p>

Personalstand Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landes-Rechnungshof sind in der Leasing Bozen unter Einrechnung der beiden Geschäftsführer 25 Mitarbeiter beschäftigt.

Bewertung Für die Leasing Bozen gilt das italienische Gesellschaftsrecht. Der VR führt die Geschäfte. Direktoren mit einer Spezialvollmacht haben lediglich den Status eines Prokuristen. Die Funktion des AR beschränkt sich in der italienischen Praxis vielfach auf die Rechnungsprüfung und ist somit mit dem AR nach österreichischem Gesellschaftsrecht nicht vergleichbar.

Das italienische Gesellschaftsrecht wurde mit 30. September 2004 novelliert, derzeit fehlt allerdings noch die Durchführungsverordnung für Finanzdienstleister. Der Gesetzgeber beabsichtigt, zusätzlich das weitgehend in Europa und auch in Österreich übliche duale Führungssystem von Vorstand und AR auch in Italien einzuführen.

2 Defizite im Geschäft der Leasing Bozen

2.1 Ungeklärte Provisionszahlungen

In mehreren Prüfungen wurden Unregelmäßigkeiten bei den Provisionen festgestellt, die wesentlich vom ehemaligen Direktor verursacht wurden. Ob und in welcher Höhe Provisionen für Scheingeschäfte geflossen sind, konnte bisher nicht eindeutig nachgewiesen werden.

Situation Die italienische Finanzwache hat im Jahr 1999 zwei Prüfungen bei der Leasing Bozen durchgeführt. Die erste Prüfung im Frühjahr war eine klassische Steuerprüfung. Die zweite Prüfung im Herbst hatte die Verfolgung von Steuerhinterziehung durch Provisionen für Scheingeschäfte zum Ziel. Im Visier der Finanz standen zwei Personen, die auch Provisionen von der Leasing Bozen erhalten hatten.

Der Präsident des VR Dr Stadelmann bat in seiner Funktion als Vorstand der Hypo Landesbank die Interne Revision im November 1999, Provisionszahlungen der Leasing Bozen zu prüfen. Im Revisionsbericht der Innenrevision 01/1999 finden sich erstmals Hinweise auf eine „unübliche Praxis“ der vom Direktor veranlassten Provisionszahlungen. Die Interne Revision berichtet von auffälligen Provisionszahlungen an Vermittler, indirekte Provisionszahlungen über in- und ausländische Gesellschaften, Deklaration als Beratungs- und nicht als Vermittlungsleistung sowie Provisionszahlungen an Bekannte des Direktors mit Wohnort Schweiz.

Weiters beauftragte der Präsident des VR im Dezember 1999 den Steuerberater der Leasing Bozen mit einer Prüfung der Buchhaltung und der Provisionszahlungen. Die Information über die Prüfergebnisse erfolgte mittels Fax und enthält klare Hinweise über auffällige Zahlungen und die Notwendigkeit einer verstärkten Kontrolle der Zahlungsflüsse an die effektiven Leistungserbringer.

Als Reaktion auf diese Informationen beauftragte Dr Stadelmann als Präsident des VR Anfang 2000 den Steuerberater erneut mit der Kontrolle von Provisionszahlungen. Die Prüfung ergab zahlreiche Ungereimtheiten in Bezug auf Provisionszahlungen, Provisionshöhe, Vermittler, Empfänger und Abwicklung der Zahlungen. Unter anderem wurden Provisionen an die Lebensgefährtin des Direktors und an Bekannte für Vermittlungen bezahlt, Anzahlungen auf künftige Provisionen gewährt und Hinweise auf Scheingeschäfte von Vermittlern dargestellt. Der Steuerberater fasste das Prüfergebnis in einem Aktenvermerk „Festgestellte Eigenarten“ zusammen und empfahl die weitergehende Überprüfung bei zehn Vermittlern. Laut Auskunft des Steuerberaters wurde Dr Stadelmann als Präsident des VR im Juli 2000 mündlich über die Prüfungsfeststellungen informiert, was von diesem bestritten wird.

Im Prüfbericht der Internen Revision 1/2000 wird auf die ungewöhnliche Provisionszahlung an eine Mitarbeiterin hingewiesen, die mit Werkvertrag entlohnt wurde. Die Interne Revision hält fest, dass die Abwicklung seit der letzten Prüfung automatisiert wurde und somit eine interne Kontrolle gegeben ist.

Im Frühjahr 2002 werden im Zuge der Revision durch die Banca d'Italia auch die Provisionszahlungen analysiert. Die Banca d'Italia hält in ihrem Prüfbericht fest, dass sich die Vergütung der Provisionen an die Vermittler als unzureichend transparent erwiesen habe und keine Vorgaben für die Gewährung von Provisionen vorhanden sind. Es wurden Provisionen ungerechtfertigt und in überhöhtem Ausmaß bezahlt. Die Mehrbelastung der Leasing Bozen durch derartige Provisionszahlungen wurde mit € 1,5 Mio ermittelt.

Der derzeitige VR beauftragte den Wirtschaftsprüfer der Leasing Bozen mit einer detaillierten Prüfung der Provisionszahlungen für die Jahre 1996 bis 2001. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem VR am 30. April 2004 übermittelt und vom AR der Hypo Landesbank in der 3. Sitzung vom 2. Juni 2004 behandelt. Dem AR liegt auch eine Stellungnahme des Steuerberaters der Leasing Bozen zum Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers vor. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt im Wesentlichen die bekannten Ungereimtheiten bei den Provisionszahlungen, stellt diese aber in einem höheren Detailgrad dar. Die Höhe einzelner berechneter Provisionssätze wird vom Steuerberater als wenig plausibel bezeichnet.

Die Interne Revision deckte in ihren Prüfungen der Leasing Bozen in den Jahren 2003 und 2004 weitere Hinweise auf unklare Provisionszahlungen auf und hielt diese in den Berichten fest. So wird beispielsweise im Prüfbericht 20/2003 angemerkt, dass der ehemalige Direktor 2001 Provisionen für Verträge gezahlt hat, die bis Mai 2003 noch nicht gestartet wurden. Im Mai 2003 wurde eine Richtlinie für Provisionen an Vermittler erlassen und im Mai 2004 durch eine Arbeitsanweisung konkretisiert.

Bewertung

Die Zahlung von Provisionen bei der Vermittlung von Geschäften ist in Italien üblich. Die Problematik bei Finanzgeschäften liegt in der Unterscheidung zwischen Direktions- und Vermittlungsgeschäften. Während Direktionsgeschäfte provisionsfrei sind, da diese in den Räumen der Finanzinstitute abgeschlossen werden, werden für die Vermittlung von Finanzgeschäften Provisionen bezahlt. Laut Auskunft des Steuerberaters ist es durchaus üblich, dass die Provision nicht direkt an den Vermittler bezahlt wird. Aus steuerlichen Überlegungen erfolgen Provisionszahlungen auch indirekt über Gesellschaften im In- und Ausland. Aus diesem Grund erweist es sich als schwierig, den Anteil von Scheingeschäften zu ermitteln.

Nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs wurde in mehreren Prüfungen nachgewiesen, dass es Ungereimtheiten bei den Provisionszahlungen der Leasing Bozen gegeben hat. In welcher Höhe allerdings Provisionen für Scheingeschäfte tatsächlich bezahlt wurden und ob sich der Direktor bei den Provisionen an seine Bekannten und Freunde persönlich bereichert hat, konnte bisher nicht nachgewiesen werden.

Der VR hat nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs viel zu spät reagiert, die Provisionszahlungen geregelt und die erforderlichen Konsequenzen aus den Prüfungen gezogen. Erst im vierten Jahr nach Bekanntwerden der Auffälligkeiten wurde vom neuen VR eine Richtlinie für die Provisionen im Vermittlungsgeschäft erlassen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, regelmäßige interne und externe Kontrollen der Provisionsabwicklung durchzuführen und das Vier-Augen-Prinzip konsequent zu wahren.

Stellungnahme

Dieser Empfehlung des Landes-Rechnungshofs sind wir bereits gefolgt. Seit 2001 wurden die Kontrollmechanismen bezüglich Provisionszahlungen intensiviert. Für Provisionszahlungen wurde eine eigene Richtlinie in Kraft gesetzt, nach der jeder Vermittler und die jeweils bezahlten Provisionen jährlich dem Verwaltungsrat vorgelegt werden müssen. Zudem wurde eine eigene Revisionsmitarbeiterin bei der Leasing Bozen angestellt, die gemeinsam mit der Internen Revision der Hypo Landesbank Vorarlberg die Provisionszahlungen an Vermittler regelmäßig prüft.

2.2 Verluste aus dem Leasinggeschäft

Die Verluste aus dem Leasinggeschäft resultieren im Wesentlichen aus Finanzierungsgeschäften mit einem Bauunternehmen. Der Verlust wird aktuell im best case auf €14,3 Mio, im worst case auf €27,3 Mio geschätzt. Das tatsächliche Schadensausmaß hängt entscheidend von der Verwertung einer einzigen Liegenschaft ab.

Situation

Bei den im September 2001 festgestellten kritischen Finanzierungen von Großprojekten eines Südtiroler Bauunternehmens durch die Leasing Bozen in den Jahren 2000 und 2001 handelte es sich im Wesentlichen um drei Kategorien:

1. Vorfinanzierung von Gewerbeliegenschaften

Der Direktor finanzierte Gewerbeliegenschaften im Ausmaß von insgesamt LIT 52,9 Mrd (€27,323 Mio) vor, die durch Leasingfinanzierungen zurückgeführt werden sollten.

Der Direktor kaufte mit seiner Vollmacht im Namen der Leasing Bozen Grundstücke des Bauunternehmens und finanzierte die Bauführung durch das Bauunternehmen. Das Bauunternehmen wiederum vermittelte Leasingnehmer als Käufer, wodurch nach entsprechender Genehmigung des Leasingvertrags durch die Organe der Leasing Bozen bzw der Hypo Landesbank die Kompetenzüberschreitung wieder abgedeckt worden wäre.

Im Jahr 2001 wurden von den gesamten vorfinanzierten Projekten des Bauunternehmens LIT 22,3 Mrd (€11,518 Mio) verwertet. Ende 2001 bestand somit ein Vorfinanzierungs-Überhang durch die Leasing Bozen in Höhe von LIT 30,6 Mrd (€15,805 Mio). Bei einer Liegenschaft wurden Vorlasten in Höhe von rund €4 Mio mit übernommen.

2. Blankofinanzierung des Bauunternehmens

Der Direktor der Leasing Bozen führte vertraglich nicht geregelte Scheckfinanzierungen ohne entsprechende Sicherheiten im Gesamtvolumen (ohne Zinsen) von LIT 30 Mrd (€15,495 Mio) durch.

3. Garantien

Der Direktor übernahm Bankgarantien in Höhe von LIT 12 Mrd (€6,198 Mio) für das Bauunternehmen, die später abzüglich der Landesförderung von rund €1,2 Mio gezogen wurden.

Die Buchhaltung der Leasing Bozen war zu diesem Zeitpunkt nicht aktuell (Rechnungen fehlten) und teilweise auch bewusst verfälscht (Buchungen durch den Direktor). Nach Bekanntwerden der kritischen Finanzierungen durch den Direktor wurde mit dem Bauunternehmen bzw der Unternehmensgruppe Kontakt bezüglich der Rückführung bzw Besicherung aufgenommen. Das Unternehmen erklärte, über Sicherheiten zu verfügen, die zur Verfügung gestellt werden, eine sofortige Kreditrückführung sei allerdings nicht möglich. Der Eigentümer des Bauunternehmens habe sich entschlossen, Objekte zu verkaufen, um Rückzahlungen zu leisten und Liquidität beschaffen zu können.

Aktivitäten 2001

Mehrere Aktivitäten zur Rückführung/Besicherung der LIT 30 Mrd (€ 15,495 Mio) wurden bis Ende des Jahres 2001 umgesetzt bzw vereinbart.

Die Hypo Landesbank räumte dem Bauunternehmen zur Umschuldung im Oktober 2001 einen Kredit über € 2,850 Mio mit dem Zweck der Abdeckung von Blankofinanzierungen der Leasing Bozen gegen grundbücherliche Sicherstellung ein. Im November 2001 räumte die Hypo Landesbank dem Bauunternehmen einen weiteren Kredit in Höhe von € 2 Mio zur Abdeckung der Blankofinanzierungen der Leasing Bozen ein. Die Sicherstellung erfolgte durch Aktienverpfändung.

Weiters räumte die Hypo Landesbank Haftungskredite über € 1,5 Mio und über € 2,324 Mio zum Zweck der Sicherstellung von Blankorisiken der Leasing Bozen durch Verpfändung von sechs PKWs der Luxusmarke Ferrari und durch Pfandrechte auf Liegenschaften im laufenden Rang ein.

Die Leasing Bozen kaufte im Dezember 2001 zur Nachbesicherung einen ideellen Drittelanteil eines Objekts der Bauunternehmung – der Großteil des Kaufpreises wurde mit den offenen Forderungen gegenüber der Bauunternehmung verrechnet. Beim Kauf mussten allerdings bestehende Vorlasten mit übernommen werden.

Zu diesem Zeitpunkt wurde das Verlustrisiko von Dr Stadelmann im worst case mit LIT 20 Mrd (€ 10,330 Mio), im best case mit null bewertet. Das best case-Szenario wurde von diesem zum damaligen Zeitpunkt als „durchaus nicht unrealistisch“ eingeschätzt.

Aktivitäten 2002

Im Jänner 2002 zog eine Südtiroler Bank Garantien über insgesamt LIT 12 Mrd (€ 6,198 Mio), die der Direktor der Leasing Bozen für das Bauunternehmen ausgestellt hatte.

Im März 2002 fand in Bozen ein Bankengipfel zwischen der Hypo Landesbank und zwei weiteren die Unternehmensgruppe finanzierenden Südtiroler Banken unter Teilnahme von Vertretern des Bauunternehmens statt. Zweck war die Erörterung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmensgruppe, die Festlegung der weiteren Vorgangsweise sowie die Sicherstellung der Liquidität.

Ergebnis des Gipfels war die Einräumung eines Pool-Kredits über € 5,850 Mio durch die Hypo Landesbank gemeinsam mit den beiden beteiligten Südtiroler Banken. Der Anteil der Hypo Landesbank betrug € 3,5 Mio, ausgenützt wurden auf Grund des Verkaufs einer ursprünglich zur Besicherung gedachten Liegenschaft € 4,250 Mio – der Hypo-Anteil betrug € 2,3 Mio. Zur Auszahlung gelangten effektiv € 1,402 Mio, der restliche Betrag wurde für die Abdeckung rückständiger Leasingraten plus Zinsen verwendet.

Gleichzeitig wurde eine Geschäftsaufsicht für die Unternehmensgruppe installiert, die mit Vertretern der finanzierenden Banken sowie der Leasing Bozen beschickt wurde. Diese lief mangels Kooperation durch die Unternehmensgruppe ins Leere und wurde nach rund einem halben Jahr wieder aufgegeben.

Mit Stichtag 30. Juni 2002 wurde erstmals eine Katalogisierung der Risiken vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt wurde ein latenter Ausfall von € 21 Mio errechnet. In Anbetracht dessen, dass die Hypo Landesbank Ende 2001 bzw zu Beginn des Jahres 2002 eine Serie von Liegenschaften zur Besicherung der eigenen Positionen übernommen hatte, wurde auf die Konsolidierung dieser Positionen hingearbeitet, da bei einem unmittelbaren Konkurs der Bauunternehmung mit einem ungleich größeren Ausfall auf Grund der sich aus der Konkursordnung ergebenden Anfechtung einzelner Rechtsgeschäfte gerechnet wurde.

Schadensbewertung aus den Finanzierungsgeschäften mit dem Südtiroler Bauunternehmen per Juni 2002

In Tausend €	Betrag	Wert der Liegenschaft	Besichert	Blanko
I. Hypo Landesbank:				
Darlehen und Haftungskredite	7.176	5.150	6.151	1.025
Summe I	7.176	5.150	6.151	1.025
II. Leasing Bozen – Leasinggeschäft:				
Leasingobjekte mit Verträgen	12.063	10.110	9.587	2.476
Leasingobjekte im Bau (ohne Verträge)	33.346	24.889	24.883	12.610
Forderungen aus überfälligen Leasingraten und Zinsen	4.126			
Summe II	49.535	34.999	34.470	15.086
III. Leasing Bozen – Finanzierungen:				
Einlösung Bürgschaft Südtiroler Bank	4.925	3.100	3.074	1.851
Kautionen/Anzahlungen	3.046			3.046
Summe III	7.971	3.100	3.074	4.897
Summe I+II+III	64.682	43.249	43.695	21.008

Quelle: Hypo Landesbank; Schätzungsgutachten

Im September/Oktober 2002 erfolgte im Auftrag der Hypo Landesbank eine Buchprüfung bei der Unternehmensgruppe. Festgestellt wurde eine enorme Überschuldung.

In den folgenden Monaten bis heute wird an der Verwertung der Liegenschaften gearbeitet, die sich zum Teil als sehr schwierig herausstellte oder teilweise nicht den gewünschten Ertrag brachte.

Rückwirkend per 1. Jänner 2004 wurde ein Teilbetrieb der Leasing Bozen durch Bereinigung und Ausgliederung der „bad assets“ in die Hypo Vorarlberg GmbH abgespalten. Bei der Hypo Vorarlberg GmbH handelte es sich bis dahin um die Repräsentanz zur Betreuung der Darlehensfinanzierungen in Italien. Weiters wurde eine Holdinggesellschaft für die Leasing Bozen und die Hypo-Vorarlberg GmbH mit Sitz in Bozen gegründet.

Die bad assets belasteten das Ergebnis der Leasing Bozen mit einem Zinsaufwand (inkl Beratungsaufwand) von rund € 1,4 Mio jährlich, sodass das Ergebnis der operativen Tätigkeit der Leasing Bozen durch die „Altlasten“ verfälscht wurde.

Mit der Abspaltung wurde sichergestellt, dass das Ergebnis der operativen Tätigkeit für die Organe und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch für Investoren über einen längeren Zeitraum transparent und nachvollziehbar ist. Die Hypo-Vorarlberg GmbH wurde mit einem Geschäftsführer ausgestattet, der mit der Verwertung der Mobilien und Immobilien beauftragt wurde. Auf diese Weise kann auch das Verwertungsergebnis transparent dargestellt werden.

Bewertung des Schadens

Der Schaden wurde per 31. Dezember 2004 (ohne Zinsen und Verzugszinsen) auf € 28,713 Mio geschätzt, davon entfallen auf Rückstellungen und Einzelwertberichtigungen € 1,930 Mio.

Entwicklung der Risikovorsorge im Konzern der Hypo Landesbank In Tausend €

Jahr	Dotierung Rückstellungen	Verbrauch Rückstellungen	Einzelwert- berichtigungen
2001	4.500		
2002	13.000		1.000
2003	3.100		263
2004	6.033	25.967	

Quelle: Hypo Landesbank

Der worst case wurde Mitte Februar 2005 mit einem zusätzlichen Abwertungserfordernis von € 6 Mio beziffert. Aktuell würden jedoch keine Anzeichen für das Eintreten dieses Szenarios sprechen.

Ende Februar 2005 erstellte ein Mitglied des VR der Leasing Bozen und gleichzeitig Wirtschaftsberater aus Meran auf Basis der Verwertungen, Erfahrungen aus den letzten Verkaufsgesprächen und unterschiedlicher Schätzgutachten neuerlich einen Bericht über den aktuellen Stand des Obligos der Unternehmensgruppe sowie über den Schaden mit worst case- und best case-Szenarien.

Laut diesem Bericht wird der Schaden nunmehr im best case auf € 14,3 Mio, im worst case auf € 27,3 Mio beziffert. Das tatsächliche Schadensausmaß hängt entscheidend von der Verwertung einer einzigen Liegenschaft ab.

Bei dieser Liegenschaft ergibt sich je nach Art der Nutzung eine Abweichung in den Wertansätzen von € 7,8 Mio. Die Umwidmung der Liegenschaft von Gewerbezone – durch Änderung der Zweckbestimmung in Wohnbauauffüllzone – würde eine Nutzung als Handelszone ermöglichen.

Die Umwidmung wird seit längerem betrieben, ob und wie schnell die Änderung der Zweckbestimmung erfolgt, hängt von der betreffenden Gemeinde ab. Der Wert des Objekts wird auf Grund der Ist-Situation mit € 9,6 Mio angesetzt, die Soll-Situation nach der Umwidmung geht von einem Wert von € 17,4 Mio aus.

Der gesamte Ausfall wird überschlägig als Mittelwert zwischen best und worst case hochgerechnet und mit rund € 21 Mio plus/minus einer Schwankungsbreite von zehn Prozent beziffert.

Bewertung

Bei den vom Direktor der Leasing Bozen getätigten Vorfinanzierungen von Liegenschaften bzw Bauträgern, die erst noch Kunden für ihre Objekte finden müssen, handelt es sich um atypische Leasinggeschäfte. Die nach Bekanntwerden dieser Geschäfte getätigten Maßnahmen zielten überwiegend auf eine Schadensbegrenzung durch möglichst rasche Besicherung der Blankofinanzierungen und Verwertung der als Sicherheiten dienenden Liegenschaften und Objekte.

Das tatsächliche Ausleihvolumen des Bauunternehmens bei der Leasing Bozen konnte auf Grund der Umbuchungen des ehemaligen Direktors erst durch umfangreiche Prüfungen nach und nach eruiert werden. Die gebildeten Risikovorsorgen spiegeln in etwa den Informationsverlauf hinsichtlich Obligoentwicklung und Sicherheitenbewertung wider.

Wie auch aus einem Aktenvermerk des Vorstands zu den getroffenen Maßnahmen hervorgeht, mussten die Entscheidungen im Wesentlichen ohne fundierte Kenntnis der wirtschaftlichen Lage und des operativen Geschäftserfolgs der Unternehmensgruppe gefällt werden. Im Herbst 2001 lagen weder externe Schätzungen noch geprüfte Vermögensangaben vor. Um die Blankopositionen der Leasing Bozen zumindest teilweise besichern zu können, mussten auf Grund der schwachen Verhandlungsposition der Hypo Landesbank Kompromisse eingegangen werden, die sich im Nachhinein als unbefriedigend herausstellten. Bis heute ist keine gesicherte Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Unternehmensgruppe möglich.

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Eigentümer der Unternehmensgruppe wird nach wie vor auf Grund der mangelnden Informationsbereitschaft und der Nichteinhaltung von Zusagen als mehr oder weniger unmöglich betrachtet. Dies trotz der Tatsache, dass durch die Mindestzufuhr von Liquidität durch die Poolfinanzierung eine frühzeitige Insolvenz der Unternehmensgruppe vermieden werden konnte.

Die gemäß italienischem Recht gravierende Anfechtungsproblematik konnte dadurch entschärft werden. Ab Mitte 2004 wurden sämtliche Positionen aus Sicht der in der Konkursordnung enthaltenen Bestimmungen als konsolidiert betrachtet. Die bisher durchgeführten Freihandverkäufe lagen durchwegs an bzw. über den Schätzwerten, die Anzahl der getätigten Verkäufe ist jedoch unter den Erwartungen geblieben.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, das politische Lobbying für die Umwidmung des Gewerbeareals zu verstärken.

Stellungnahme *Dieser Empfehlung werden wir folgen.*

2.3 Mängel im Rechnungswesen und Internen Kontrollsystem

Struktur und Systeme der Leasing Bozen konnten mit dem Wachstum nicht mithalten. Prüfberichte der Internen Revision zeigten ab 1996 Defizite in der Abwicklung der Leasinggeschäfte und im Rechnungswesen auf. Der Wirtschaftsprüfer wies in seinen Prüfberichten jährlich auf ein fehlendes oder unvollständiges Internes Kontrollsystem (IKS) hin, erteilte aber jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Jahr 1999 unterbreitet der Wirtschaftsprüfer ein Angebot zur Einführung eines IKS, für die Beauftragung liegen keine Nachweise vor.

Situation Das Buchhaltungssystem der Leasing Bozen basierte auf einer veralteten Technologie. Es erlaubte rückwirkende Änderungen der Buchungen bis zum definitiven Druck des Journals, ohne dass die Änderungen entsprechend protokolliert worden wären. Für das Jahr 2000 wurde der Kontodruck beispielsweise erst Ende April 2001 durchgeführt, sämtliche Buchungen des Jahres 2000 konnten somit bis dahin nachträglich verändert werden. Im Jahr 2001 wurde der Kontodruck Ende Juli veranlasst, alle Buchungen in der zweiten Jahreshälfte 2001 konnten damit ebenfalls ohne Protokollierung geändert werden.

Feststellungen der Innenrevision Die Leasing Bozen wurde bis zum Jahr 1998 im Zweijahres-Rhythmus einer Konzernrevision durch die Hypo Landesbank unterzogen, danach erfolgte eine mindestens jährliche Prüfung.

Bereits im Jahr 1996 zeigt die Interne Revision Defizite in der Abwicklung von Leasinggeschäften auf und weist auf eine schlampige Aktenführung hin. Im Jahr 1998 wird die lückenlose Ablage von Bewilligungen unter Einholung der Sicherheiten sowie die Kreditkontrolle zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit eingefordert. Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass die in Vorrevisionen aufgezeigten Mängel nur teilweise behoben wurden.

Im Jahr 1999 zeigt die Interne Revision die weiterhin unvollständige Dokumentation der Geschäftsvorfälle auf. Laut Interner Revision muss die Aktenführung dringend verbessert werden, damit die vollständige Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Die Interne Revision ortet auf Grund der festgestellten Mängel noch einigen Handlungsbedarf in Bezug auf die umfassende Kontrolle.

Die Interne Revision weist im Jahr 2000 darauf hin, dass Überweisungen an das Bauunternehmen getätigt werden, die entsprechenden Rechnungen jedoch erst Monate später in der Buchhaltung einlangen. Dadurch sind hohe Beträge auf dem Lieferantenkonto offen, die Zuordnung zu den verschiedenen Objekten erfolgt sehr viel später. Für die Interne Revision ist diese Vorgehensweise nicht tragbar.

Im September 2001 wurde die Interne Revision vom Präsidenten des VR mit einer unvermuteten Prüfung während des Urlaubs des Direktors beauftragt. Die Prüfung brachte die schweren Verfehlungen des Direktors und die schweren Mängel im Rechnungswesen sowie im IKS zu Tage.

Bericht des Steuerberaters aus dem Jahr 2000

Bekannt wurde in diesem Zusammenhang auch ein Aktenvermerk des Steuerberaters der Leasing Bozen aus dem Jahr 1999. Ende des Jahres 1999 war der Steuerberater vom Präsidenten des VR mit einer Prüfung zu mehreren Themen insbesondere mit einer allgemeinen Kontrolle des Zustands der Buchhaltung beauftragt worden. Der Steuerberater teilte die Ergebnisse dem Präsidenten des VR mit Telefax vom 16. Dezember 1999 bzw 20. Dezember 1999 mit. Als Reaktion darauf wurde der Steuerberater vom Präsidenten Anfang 2000 mit einer weiteren Überprüfung beauftragt und verlangte eine ausschließliche Berichterstattung an ihn. Der Steuerberater erstellte im Zeitraum 22. Mai 2000 bis 26. Juni 2000 einen Prüfbericht, den er laut eigenen Angaben in seinem Büro dem Präsidenten des VR zur Kenntnis brachte.

In diesem Bericht weist der Steuerberater darauf hin, dass sehr viele Konten – sowohl Aktiva als auch Passiva, Kosten- und Erlöskonten – verdrehte Salden aufweisen.

Er hält fest, dass die gesamte Buchhaltung einen „recht ungepflegten Eindruck“ mache. Es seien viele Konten mit äußerst unklaren Bezeichnungen angelegt worden, auf denen seines Erachtens nach viele Operationen vorweg „geparkt“ wurden. Zu diesem Zeitpunkt führt der Steuerberater die Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung überwiegend auf die Unfähigkeit des Buchhalters zurück.

Weiters stellte er fest, dass die Eintragungen in das laut Geldwäschegesetz vorgesehene EDV-Archiv nicht zeitgerecht erfolgten. Die Eintragungen seien mehrere Monate im Verzug, was laut Aussage einer Mitarbeiterin auf einen Mangel an Personal zurückzuführen sei. Der Steuerberater machte die Mitarbeiterin darauf aufmerksam, dass die nicht ordnungsgemäße Führung auch strafrechtliche Konsequenzen für den VR und den AR habe und forderte sie auf, die Eintragungen unverzüglich nachzuholen.

Der Steuerberater wies weiters ausdrücklich darauf hin, dass er – in Anbetracht der Tatsache, dass die Leasing Bozen am 25. Juli 2000 mit Bezug auf die Buchhaltungsdaten zum 30. Juni 2000 die erste Meldung an die Banca d'Italia erstellen musste – es als absolut vorrangig erachte, die Buchhaltungsdaten sowie sämtliche Stammdaten der Kunden und Lieferanten auf Korrektheit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Feststellungen des Wirtschaftsprüfers 1998

Auch der Wirtschaftsprüfer der Leasing Bozen stellte bereits im Rahmen der Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 1998 fest, dass die Gesellschaft seit ihrer Gründung kein einheitliches IKS aufweist und bewertet dieses für die wesentlichen Geschäftsfälle als verbesserungswürdig.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 1999 merkt er an, dass die geprüfte Gesellschaft im Jahr 1999 Anstrengungen unternommen hat, ein einheitliches IKS aufzubauen. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich die Leasing Bozen in einer Expansionsphase befinde, in welcher die Entwicklung und der Einbau von internen Kontrollpunkten bzw die Installation eines standardisierten Aufbau- und Ablaufsystems, bezogen auf die wesentlichen Geschäftsvorfälle, derzeit den erhöhten Anforderungen angepasst werde. Ähnlich lautet auch seine Feststellung für das Jahr 2000.

Im Jahr 2001 fand ein Wechsel vom lokalen Wirtschaftsprüfers zu Price Waterhouse Coopers (PWC), einem international tätigen Wirtschaftsprüfungsunternehmen, statt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 durch PWC werden schwerwiegende Mängel im Rechnungswesen und IKS der Leasing Bozen attestiert. Kritisiert wird insbesondere die Tatsache, dass die Meldungen an die Aufsichtsbehörde (Banca d'Italia) von einer einzigen Person vorbereitet und von niemandem kontrolliert werden. Aus Sicht von PWC gehen auch die bestehenden Vollmachten des Direktors zu weit, die Neuregelung der erteilten Vollmachten und die Einführung von gemeinschaftlichen Verfügungsberechtigungen werden empfohlen.

Bericht der
Aufsichtsbehörde
2002

Inspektionskontrollen der Banca d'Italia vom 21. Februar 2002 bis 9. Mai 2002 erbrachten für die Leasing Bozen die Gesamtbeurteilung „ungünstig“ („sfavorevole“). Es wurden schwere Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung sowie schwere organisatorische Mängel und schwere Mängel im System der Internen Kontrollen festgestellt. Organisation und Buchhaltung sind nicht effizient, Vorschriften hinsichtlich Geldwäsche, Transparenz, Offenlegung der angewandten Konditionen und Meldungen an die Centrale Rischi wurden insbesondere in der zweiten Hälfte des Jahres 2001 nicht mehr korrekt eingehalten.

Die Banca d'Italia legt der Leasing Bozen für drei Monate das Verbot auf, neue Leasingverträge abzuschließen. Die von Seiten der Leasing Bozen vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen werden von der Banca d'Italia im Zuge der Prüfung für nicht ausreichend befunden. Weitere Maßnahmen wie insbesondere der Aufbau eines IKS sowie die Verbesserung der veralteten Software werden vorgeschrieben.

Bewertung

Prüfberichte der Internen Revision zeigen bereits ab dem Jahr 1996 Defizite in der Abwicklung der Leasinggeschäfte und im Rechnungswesen auf. Auch der Wirtschaftsprüfer wies ab dem Jahr 1998 immer wieder auf ein fehlendes oder nicht vollständiges IKS hin. Der Steuerberater vermerkt in seinen Berichten aus 1999/2000 einen dringenden Handlungsbedarf bezüglich Rechnungswesen und IKS.

Trotz dieser deutlichen Hinweise werden in der Leasing Bozen keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt. Dies hat auch die Inspektion der Aufsichtsbehörde ergeben, die in ihrem Bericht im Jahr 2002 feststellt, dass der VR der Leasing Bozen die Notwendigkeit, den Betrieb mit angemessenen Strukturen und Personalstand zu versehen, vernachlässigt und die Anmerkungen der Internen Revision der Dachgesellschaft unterschätzt hat.

Erst nach der Prüfung der Internen Revision im Herbst 2001, bei der die Verfehlungen des Direktors zu Tage traten, wurden erste Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet. Im Zuge der Ablöse des Direktors im September 2001 wurden die Vollmachten für Geschäftsführer bzw. leitende Angestellte eingeschränkt und insbesondere alle zahlungswirksamen Befugnisse dem Vier-Augen-Prinzip unterworfen.

Nach dem Verbot des Abschlusses von Leasinggeschäften durch die Aufsichtsbehörde wurden neben der Beschränkung der Vollmachten zahlreiche weitere Maßnahmen gesetzt, um die Aufbau- und Ablauforganisation an die bestehenden Erfordernisse anzupassen. Ein neues Buchhaltungssystem wurde implementiert sowie das System der internen Kontrollen verbessert. Seit dem Jahr 2002 führt neben der Internen Revisionsabteilung der Hypo Landesbank zusätzlich eine eigene Innenrevisorin Prüfungen und Kontrollen bei der Leasing Bozen durch.

Im Februar bzw April 2002 wurde eine neue Geschäftsführung für die Leasing Bozen installiert, die aus einem Geschäftsführer mit dem Verantwortungsbereich Vertrieb und einem Geschäftsführer mit dem Verantwortungsbereich Verwaltung/Controlling besteht.

Die heutigen Vollmachten erlauben weiterhin eine Alleinvertretung für den Abschluss von Leasinggeschäften und Rechtsgeschäften, die damit in Zusammenhang stehen. Dies ist laut Vorstand der Hypo Landesbank aus Praktikabilitätsgründen unbedingt erforderlich, eine weitergehende Einschränkung der Vollmachten wird als nicht zweckmäßig erachtet.

Für den Landes-Rechnungshof ist das verspätete Setzen von Verbesserungsmaßnahmen nicht nachvollziehbar. Die Verantwortlichen haben es verabsäumt, für ein ordentliches Rechnungswesen, ein funktionierendes IKS und ein angemessenes Risikomanagement Sorge zu tragen. Sie haben somit den bestehenden Gesetzen und Sorgfaltspflichten nicht die notwendige Priorität beigemessen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Funktionsfähigkeit des IKS regelmäßig zu überprüfen.

Stellungnahme

Die verwendete Software ist eine in Italien häufig eingesetzte Standard-Software. Diese Software wurde vom Wirtschaftsprüfer zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Inzwischen ist die neueste Version im Einsatz.

Zu: Feststellungen des Wirtschaftsprüfers

Aus den Berichten des Wirtschaftsprüfers waren für den Gesamtvorstand zu keinem Zeitpunkt substanzielle Bedenken zur Geschäftsgebarung ableitbar. Der Wirtschaftsprüfer stellte der Leasing Bozen daher auch jährlich bis einschließlich dem Geschäftsjahr 2000 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus. Im Jahr 1999 hielt der Wirtschaftsprüfer im Bestätigungsvermerk fest, dass die Leasing Bozen Anstrengungen unternommen hat, ein einheitliches Internes Kontrollsystem aufzubauen.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2000 vom 12. Feb 2001 lautete: "Es wird festgehalten, dass die geprüfte Gesellschaft im Jahr 2000 den Aufbau des Internen Kontrollsystems vorangetrieben hat. Der Einbau von internen Kontrollpunkten bzw. die Installierung eines standardisierten Aufbau- und Ablaufsystems, bezogen auf die wesentlichen Geschäftsvorfälle, wird derzeit den erhöhten Anforderungen angepasst, wobei festzuhalten ist, dass im Jahr 2000 neue Zweigniederlassungen gegründet wurden, die im Gesamtablauf integriert werden."

Zu: Prüfung der Funktionsfähigkeit des IKS

Diese Empfehlung des Landes-Rechnungshofs wurde bereits umgesetzt. So wurden seit 2001 die Kontrollmechanismen intensiviert, die externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewechselt sowie eine eigene Revisionsmitarbeiterin bei der Leasing Bozen eingestellt, die eng mit der Internen Revision der Hypo Landesbank zusammenarbeitet.

3 Sorgfaltspflicht der Organe der Leasing Bozen

3.1 Direktor der Leasing Bozen

Der Direktor hat seine Kompetenzen überschritten und Finanzierungen ohne Genehmigung durch den Verwaltungsrat (VR) gewährt. Er hat die Leasing- und Finanzierungsgeschäfte nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. In einem Fall wurde er wegen Unterschlagung strafrechtlich verurteilt.

Situation

Der Direktor hat seit Gründung der Leasing Bozen im Jahr 1991 das Leasinggeschäft in Südtirol aufgebaut und geführt. Nach seinem Eintritt im April 1991 hat er vom VR eine umfassende Alleinvertretungsvollmacht für das Leasinggeschäft erhalten. Diese Vollmacht wurde auf Beschluss des VR vom 25. November 1992 bzw 9. Februar 1993 durch Notariatsakt über das Leasinggeschäft hinaus erweitert. Die erweiterte Vollmacht umfasste die Kompetenz, Liegenschaften anzukaufen, Garantien zu geben oder zu verlangen und Untervollmachten zu erteilen.

Im Frühjahr 2000 wurde die Vollmacht des Direktors auf Basis eines Beschlusses des VR vom 2. Februar 2000 noch einmal erweitert. Dem Direktor wurden sämtliche Befugnisse und Vollmachten ohne jegliche Einschränkung eingeräumt.

Weiters verfügte der Direktor über eine Einzelzeichnungsberechtigung auf den laufenden Konten der Leasing Bozen bei italienischen Banken sowie über Berechtigungen zum Zugriff in die Buchhaltungs-Software.

Der Direktor war zwar im Außenverhältnis auf Grund seiner Spezialvollmacht einzelvertretungsbefugt, im Innenverhältnis waren seine Kompetenzen jedoch eingeschränkt. Er war laut gültiger und schriftlich fixierter Kompetenzregelung vom April 1998 verpflichtet, bei Vereinbarungen bis zu einer Höhe von € 363.400 (ATS 5 Mio) die Genehmigung eines VR-Mitglieds einzuholen. Bei Vereinbarungen über dem Wert von € 363.400 waren zwei Genehmigungsvermerke durch den Präsidenten des VR und ein weiteres VR-Mitglied erforderlich.

Die Leasing Bozen ist in den Jahren 1991 bis 2001 überproportional gewachsen und konnte ihr Geschäftsvolumen deutlich steigern. Die Markterfolge haben den Direktor dazu verleitet, zusätzliche Risiken einzugehen und atypische Leasinggeschäfte mit – aus seiner Sicht vertrauenswürdigen Personen – abzuschließen.

In den Jahren 2000 und 2001 hat der Direktor durch ungenehmigte Finanzierungen eines Bauträgers nachweislich einen Schaden verursacht. Prüfberichte der Internen Revision, des Steuerberaters, der Wirtschaftsprüfer sowie der Banca d'Italia haben eindeutige – bereits im Kapitel 2 dargestellte – Unregelmäßigkeiten und Pflichtverletzungen aufgezeigt.

Der Direktor wurde am 27. September 2001 nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten durch die Interne Revision der Hypo Landesbank vom Dienst suspendiert. Das Dienstverhältnis wurde mit 15. November 2001 aufgelöst.

Die Strafkammer des Landesgerichts Bozen hat den Direktor am 28. Oktober 2003 auf Grund des nachgewiesenen Scheckbetrugs rechtskräftig verurteilt. Er hatte einen Bankscheck in Höhe von € 70.300, gezogen auf das Konto der Leasing Bozen, zu seinen Gunsten ausgestellt. Aus diesem Titel hat die Leasing Bozen am 19. März 2004 gegen den Direktor Schadenersatzforderungen in Höhe von rund € 100.000 im Klagsweg geltend gemacht. Die Entscheidung des Gerichts ist noch offen.

Bewertung

Der Direktor war nach italienischem Recht nicht Mitglied des VR, sondern hatte lediglich die Stellung eines Prokuristen mit Spezialvollmacht. Die umfassende Alleinvertretungsvollmacht nach außen wurde vom VR im Innenverhältnis mit einer Kompetenzregelung eingeschränkt.

In Italien sind im Leasinggeschäft umfassende Vollmachten nach außen üblich, um eine rasche Abwicklung zu garantieren. Ebenso gängige Praxis ist es jedoch, diese Vollmachten im Innenverhältnis einzuschränken und in der Geschäftsabwicklung ein Vier-Augen-Prinzip zu sichern. Der Direktor hatte völlig freie Hand und unterlag keinen internen Kontrollstandards. Er musste dem VR auch keine schriftlichen Berichte über zu genehmigende Geschäfte vorlegen.

Der Direktor hat nachweislich seine Kompetenzen überschritten, den VR über einzelne Geschäfte nicht informiert und die notwendigen Genehmigungen des VR nicht eingeholt. Der Direktor hat zudem Bauträgerfinanzierungen im Glauben vorgenommen, diese in kurzer Zeit in Leasinggeschäfte umwandeln zu können. Er hat Salden in der Buchhaltung manipuliert, bis dato ungeklärte Provisionszahlungen geleistet und die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns bei der Geschäftsabwicklung vermissen lassen.

Nach Auffassung des Landes-Rechnungshofs war der Direktor mit einem enormen Vertrauen des VR und seines Präsidenten ausgestattet. Er hat die Leasing Bozen bis 2000 erfolgreich geführt und eine beachtliche Marktposition erzielt. In den Jahren 2000 und 2001 ist der Direktor hohe Finanzierungsrisiken eingegangen und hat die erforderlichen Besicherungen nicht eingeholt. Es liegt somit ein massiver Vertrauensbruch gepaart mit kriminellen Handlungen vor.

Der Landes-Rechnungshof weist in diesem Zusammenhang klar darauf hin, dass für das Bankwesen umfangreiche Vorschriften zur Risikominimierung bestehen und auch einzuhalten sind. Die Verantwortung für die Umsetzung in der Leasing Bozen hatte auch der Geschäftsführer in seiner Funktion als Prokurist mit Alleinvertretungsvollmacht.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, bei weitreichenden Vollmachten nach außen im Innenverhältnis dem Risiko angemessene Kontrollstandards einzuhalten.

Stellungnahme

Diese Empfehlung des Landes-Rechnungshofs wurde bereits umgesetzt. In der Abwicklung eines Geschäftsfalls wird die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei mehreren Arbeitsschritten separat geprüft. Seit 2002 sind sämtliche in Eigenkompetenz getätigten Geschäfte dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.2 Verwaltungsrat der Leasing Bozen

Der Verwaltungsrat (VR) ist nach italienischem Recht das geschäftsführende Organ. Die Verwaltungsräte haben ihre Aufsichts- oder Verhütungspflichten über den allgemeinen Ablauf der Gesellschaft nicht erfüllt und dadurch einen Schaden verursacht. Eine Haftungsklage gegen die Verwaltungsräte ist eingehend zu prüfen.

Situation

Nach italienischem Recht und auf Grund der Satzung führt der VR die Geschäfte der Leasing Bozen. Der VR-Präsident hat hinsichtlich der Geschäftsführung keine Sonderstellung, da jedes VR-Mitglied die Gesellschaft organschaftlich vertreten kann. Der VR-Präsident kann nach außen nur aktiv werden, wenn er dazu vom VR durch Beschluss beauftragt wird.

Bis zur Neubestellung der VR-Mitglieder im September 2002 hatte der VR keine Geschäftsordnung und somit auch keine Geschäftsverteilung mit entsprechender Kompetenzregelung.

Tätigkeit des VR

In den Jahren 1991 bis 2001 hielt der VR jährlich im Frühjahr eine formelle Sitzung ab. Themenschwerpunkte waren der Lagebericht, die Genehmigung der Bilanz, Kompetenzregelungen und Allfälliges. Eine Befassung mit Richtlinien der Geschäftspolitik sowie Organisations- und Personalfragen ist nicht dokumentiert. Laut Satzung muss auch der AR an den Sitzungen des VR teilnehmen. Die Anwesenheit der VR- und AR-Mitglieder ist laut Satzung zu protokollieren.

Im Abstand von zwei Monaten fanden informelle Treffen der VR-Mitglieder statt, um beispielsweise Liegenschaften zu besichtigen oder Geschäfte für die Gesellschaft abzuwickeln. Weiters erfolgte die Bewilligung von Leasinganträgen auf Basis der Kompetenzregelung vom April 1998, welche der Direktor an ein VR-Mitglied übermittelte. Formelle Sitzungen, die sich mit den Leasing- oder Finanzierungsgeschäften befassten, fanden nicht statt. Dem entsprechend wurden auch keine Beschlüsse über die von VR-Mitgliedern genehmigten Geschäfte gefasst.

Führung und Kontrolle

Die Interne Revision der Hypo Landesbank hat die Mitglieder des VR in den Prüfberichten 1996, 1998, 1999 und 2000 über Mängel in der Abwicklung der Leasinggeschäfte, Schadensrisiken auf Grund des fehlenden IKS sowie über Unklarheiten bei Provisionsgeschäften des Direktors informiert.

Anweisungen an den Direktor erfolgten – wenn überhaupt – nur mündlich. Der VR befasste sich in seinen Sitzungen nie mit den Prüfberichten. Auch wurden in den Sitzungen die Feststellungen des Wirtschaftsprüfers zum fehlenden bzw noch zu verbessernden IKS nie thematisiert.

Die im Jahr 1998 erfolgte Beschlagnahmung von Unterlagen durch die italienische Finanzwache (Guardia di Finanza) und das im August 1999 eingeleitete Finanzstrafverfahren gegen den VR-Präsidenten und den Direktor wurden im VR nicht behandelt. Weiters hat der VR-Präsident die übrigen Mitglieder oder die Mitglieder des AR nicht über den Prüfauftrag an den Steuerberater und die im Dezember 1999 erhaltenen Prüfergebnisse informiert.

Der Wirtschaftsprüfer urgierte in den testierten Jahresabschlüssen bis 2000 das Fehlen eines IKS und forderte laufend weitere Verbesserungen. Im Mai 1999 legte er ein Angebot zur Verbesserung des IKS. Da weder ein Bericht noch eine Rechnung des Wirtschaftsprüfers vorliegen, ist anzunehmen, dass keine Beauftragung erfolgt ist.

Pflichtverletzungen Die Banca d'Italia hat in ihrem Inspektionsbericht vom 6. August 2002 insbesondere bemängelt, dass der VR bis September 2001 seine Tätigkeit im Wesentlichen darauf beschränkt hat, die jährlichen Bilanzen zu genehmigen. Er hat es unterlassen, bei einem exponentiellen Zuwachs des Arbeitsvolumens, den Betrieb mit geeigneten Strukturen und Organen auszustatten, die eine vertrauenswürdige Ausführung der Tätigkeiten gewährleisten hätten.

Weiters hat er keine Überprüfung der weitreichenden Vertretungsvollmacht durchgeführt, die dem Direktor mit Beschluss des VR erteilt wurde. Auch hat er die Anzeichen unterschätzt, die auf eine mangelhafte Abwicklung der Geschäfte und auf die fehlende Genehmigung einzelner Positionen hingewiesen haben. Die Banca d'Italia forderte als eine Maßnahme zur Aufhebung der Neugeschäftssperre die Neubesetzung des VR.

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen verhängte wegen Verletzung verschiedener Melde- und Anzeigepflichten der Finanzintermediäre mit Strafdekret vom 16. Oktober 2003 über den Direktor der Leasing Bozen eine Geldstrafe von € 7.746 und über alle Mitglieder des VR und des AR der Leasing Bozen eine Geldstrafe von je € 5.164. Die Verwaltungs- und Aufsichtsräte haben gegen diese Verfügung Rekurs eingelegt. Darüber ist bis dato noch nicht entschieden.

Neubestellung VR Der neue VR hat sich im Oktober 2002 konstituiert. Der Vorstandsvorsitzende der Hypo Landesbank wurde zum Präsidenten gewählt. Der bisherige VR-Präsident blieb im VR und wurde erst im März 2004 durch den AR-Vorsitzenden der Hypo Landesbank ersetzt. Die Führung und Kontrolle der Geschäfte erfolgt seit diesem Zeitpunkt mit der gebotenen Sorgfalt.

Bewertung Der VR hat seine Sorgfalts- und Überwachungspflichten verletzt und damit fahrlässig einen Schaden herbeigeführt. Die Mitglieder des VR haben nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs dem Direktor uneingeschränkt vertraut und die aufgezeigten Mängel aus mehreren Prüfungen unterschätzt. Anders ist nicht zu erklären, warum die Mitglieder des VR es verabsäumt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Zudem hat der VR-Präsident seine Berichtspflicht an den VR und den AR verletzt und in Kenntnis gravierender Mängel in der Abwicklung der Geschäfte sowie bei den Provisionszahlungen keine geeigneten Maßnahmen gesetzt, um Schaden zu verhindern bzw zu reduzieren.

Nach italienischem Recht haften alle Verwaltungsräte selbstschuldnerisch, wenn sie ihre Aufsichts- oder Verhütungspflichten über den allgemeinen Ablauf der Gesellschaft nicht erfüllten. Eine renommierte italienische Anwaltskanzlei stellt im März 2005 fest, dass schadensverursachende Handlungen der Verwaltungsräte begangen wurden und somit triftige Gründe für eine Haftungsklage gegen die Verwaltungsräte vorliegen.

Der Landes-Rechnungshof betrachtet die derzeitige Besetzung des VR in Italien mit zwei Vorständen und dem AR-Vorsitzenden der Hypo Landesbank auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der gegebenen Haftungssituation als problematisch.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Einbringung einer Haftungsklage der Leasing Bozen gegen alle bis September 2002 bestellten Verwaltungsräte eingehend zu prüfen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, mit der Banca d'Italia eine Neubesetzung des VR zu vereinbaren und die Anzahl der Vertretungsorgane der Hypo Landesbank zu reduzieren.

Stellungnahme

Per September 2001 wurde die Leasing Bozen zur „Chiefsache“ erklärt und das Krisen- und Schadensbegrenzungsmanagement vom Hypo-Vorstandsvorsitzenden, Hypo-Aufsichtsratsvorsitzenden sowie dem neuen Bereichsleiter Leasing koordiniert. Dafür war notwendig, dass der Verwaltungsrat neu besetzt und Dr. Simma auf Wunsch der Banca d'Italia den Vorsitz übernommen hat. Den neuen Organen (auch zwei neue Geschäftsführer) ist es im Jahr 2002 gelungen, trotz der dreimonatigen Sperre das Neuvolumen zu erhöhen. Die Gesellschaft ist mittlerweile saniert und per 31.12.2004 wieder in der Gewinnzone.

Zu: Einbringung einer Haftungsklage gegen die Verwaltungsräte

Dieser Empfehlung des Landes-Rechnungshofs sind wir schon nachgekommen. Herr Nothdurfter wurde bereits geklagt. Wir warten derzeit den Ausgang dieses Verfahrens ab. Unabhängig davon lassen wir derzeit die Einbringung einer Klage gegen den Geschäftsführer sowie die Mitglieder des damaligen Verwaltungsrates der Leasing Bozen durch Clifford Chance prüfen.

Zu: Neubesetzung des Verwaltungsrats

Dieser Empfehlung des Landes-Rechnungshofs werden wir folgen. Es ist bereits vorgesehen, bei der Verabschiedung der Bilanz 2005 im Frühjahr 2006 auf das in Österreich übliche dualistische System (Vorstand, Aufsichtsrat) umzustellen. In diesem Zug werden die Organe neu besetzt und die Vertretung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hypo Landesbank Vorarlberg auf das für das Leasinggeschäft zuständige Vorstandsmitglied reduziert.

3.3 Aufsichtsrat der Leasing Bozen

Der Aufsichtsrat (AR) hat die Geschäftsführung und die finanzielle Gebarung zu überwachen. Dieser Aufgabe ist er nicht sorgfältig nachgekommen. Die Einleitung einer Haftungsklage gegen die Aufsichtsräte sollte geprüft werden.

Situation

Der AR hat nach italienischem Recht und auf Grund der Satzung der Leasing Bozen die Geschäftsführung zu überwachen. Er hat auch die ordnungsgemäße Führung der Buchhaltung und die Übereinstimmung der Bücher mit dem Jahresabschluss zu prüfen.

Die Mitglieder des AR waren – bis auf eine Ausnahme – bei den Sitzungen des VR in den Krisenjahren 2000/2001 nie anwesend. Lediglich bei der Sitzung des VR vom 8. Oktober 2001, in der auf Grund des Berichts der Internen Revision die sofortige Suspendierung des Direktors behandelt wurde, war ein Mitglied des AR anwesend.

Die Tätigkeit des AR ist – mangels schriftlicher Unterlagen – nur schwer nachweisbar. Protokolle über Sitzungen des AR waren nicht verfügbar. Die Banca d'Italia hat in ihrem Inspektionsbericht klare Versäumnisse aufgezeigt. Der AR hat zahlreiche Lücken in der Organisation und wiederholte Unregelmäßigkeiten in der Buchhaltung nicht festgestellt. Er hat keine aktive Aufsichtstätigkeit ausgeübt und sich auf die formelle Erfüllung seiner Aufgaben beschränkt.

Zur Erfüllung der Forderungen der Banca d'Italia wurde der AR im Oktober 2002 neu bestellt. Die AR-Mitglieder nehmen seit diesem Zeitpunkt an den Sitzungen des VR teil und halten auch eigene Sitzungen ab.

Bewertung Der AR hatte bis zur Novellierung des italienischen Gesellschaftsrechts im Jahr 2004 lediglich die Funktion eines Rechnungsprüfers. Deshalb haben die Aufsichtsräte in der Praxis nur die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Satzung oder das Agieren innerhalb der Vollmachten überprüft. Sie mussten sich jedes Quartal über den Kassastand und über den Bestand an Wertpapieren vergewissern. In der Praxis prüfte der AR nur formal, die inhaltliche Prüfung der Jahresabschlüsse erfolgte durch den Wirtschaftsprüfer.

Die Rechte und Pflichten des AR waren im Zeitraum der Schadensentstehung nicht mit jenen in Österreich vergleichbar. Trotzdem ist dem AR der Leasing Bozen nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs eine mangelnde Sorgfalt in der Ausübung seiner Aufgaben vorzuwerfen. Die Aufsichtsräte haften selbstschuldnerisch, wenn sie durch die Erfüllung ihrer Aufsichtspflichten den Schaden vermeiden hätten können.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Einbringung einer Haftungsklage gegen alle bis September 2002 bestellten Aufsichtsräte zu prüfen.

Stellungnahme *Dieser Empfehlung des Landes-Rechnungshofs sind wir schon nachgekommen. Wir lassen derzeit die Einbringung einer Klage gegen die Mitglieder des damaligen Aufsichtsrats der Leasing Bozen durch Clifford Chance prüfen.*

3.4 Vermögenshaftpflichtversicherung

Die Versicherung ist wegen der unrichtigen Anzeige eines erheblichen Gefahrenumstands vom Versicherungsvertrag zurückgetreten. Über das Bestehen des Versicherungsverhältnisses sollte eine gerichtliche Klärung herbeigeführt werden. Weiters sollten die Versicherungssumme und die Voraussetzungen für eine allfällige Deckung geklärt werden.

Situation Die Hypo Landesbank schloss mit Versicherungsbeginn 27. November 2000 eine Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (D&O-Versicherung) ab. Versichert wurden die Versicherungsnehmerin selbst, deren Tochterunternehmen und bzw oder die versicherten Personen. Die Versicherungssumme betrug € 10,2 Mio (ATS 140 Mio) je Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode.

Als versicherte Personen im Sinne der allgemeinen Bedingungen für D&O-Versicherungen (AVB OLA98FI) gelten alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Vorstands, AR, VR, Beirats und der Geschäftsführung oder ähnlicher Organe nach ausländischen Rechtsordnungen sowie Prokuristen und sonstige leitende Angestellte der versicherten Unternehmen. Gleichgestellt sind die bei ausländischen Tochterunternehmen tätigen Officers sowie Personen mit einer der Prokura entsprechenden Ermächtigung. Der Präsident und die Mitglieder des VR sowie der Direktor der Leasing Bozen zählen somit zum Kreis der versicherten Personen.

Der Präsident des VR erklärte in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Hypo Landesbank gegenüber der Versicherung, dass der Versicherungsnehmerin und den zu versichernden Personen keine Verstöße bekannt sind, von denen anzunehmen ist, dass sie zu Schadenersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der Versicherung fallen.

Geltendmachung von Ansprüchen

Mit der Haftpflicht-Schadenanzeige vom 26. August 2002 machte die Hypo Landesbank einen Versicherungsanspruch auf Grund des Fehlverhaltens des Direktors der Leasing Bozen geltend. Mit Schreiben vom 27. August 2004 wurden auch Ansprüche auf Grund des Fehlverhaltens des VR und des AR der Leasing Bozen geltend gemacht.

Die Leasing Bozen hat den ehemaligen Direktor mit Schreiben vom 22. Dezember 2003 aufgefordert, die Schadenersatzansprüche dem Grunde nach anzuerkennen. Ein Anerkenntnis oder eine Schadenersatzleistung des Direktors ist bis dato nicht erfolgt.

Die Versicherung lehnte die Deckung für das Fehlverhalten des Direktors mit der Begründung ab, dass eine wissentliche Pflichtverletzung des Versicherten bestand und die Versicherungsfälle auf einem Fehlverhalten beruhen, von dem der Versicherte vor Beginn des Vertrags Kenntnis hatte. Zum Fehlverhalten des VR und des AR äußerte sich die Versicherung bisher nicht.

Die D&O-Versicherung ist jedenfalls mit Schreiben vom 13. Dezember 2004 gemäß §§ 17 Abs 1 und 20 Abs 1 VersVG wegen der unrichtigen Anzeige eines erheblichen Gefahrenumstands vom Vertrag zurückgetreten. Der Rücktritt vom Vertrag wirkt auf den Versicherungsbeginn zurück. Es bestand nach Auffassung der Versicherung von vornherein kein aufrechtes Versicherungsverhältnis.

Sowohl die Hypo Landesbank als auch die Versicherung haben Gutachter beauftragt, um die Deckungspflicht der Versicherung bzw die Gültigkeit des Rücktritts zu klären. Die bis dato geführten Verhandlungen führten weder zu einer Leistung der Versicherung, noch zu einer Vereinbarung über einen Vergleich. Deshalb erwägt die Hypo Landesbank, den Klagsweg zu bestreiten.

Dr Stadelmann als VR-Präsident wurde bei seinem Ausscheiden als Vorstandsmitglied der Hypo Landesbank schad- und klaglos gehalten. Auch mit den beiden weiteren Mitgliedern des bis September 2002 bestellten VR wurde am 2. Februar 2005 eine Schad- und Klagloshaltung vereinbart. Die Schad- und Klagloshaltung des früheren VR schließt eine gerichtliche Klage nicht aus.

Bewertung

Zum Zeitpunkt der Prüfung ist noch nicht endgültig geklärt, ob ein Anspruch aus der D&O-Versicherung besteht und ob dieser für den Versicherungsfall in Höhe von € 10,2 Mio oder für die Versicherungsperioden 2001/2002 in Höhe von € 20,4 Mio gilt.

Die Hypo Landesbank könnte bei einer Zahlung der Versicherung ihren Schaden reduzieren. Der Landes-Rechnungshof erachtet daher die Klärung der Rechtslage durch mehrere Gutachten und die Vorbereitungen einer Klage gegen die Versicherung als zweckmäßig. Die Hypo Landesbank hat Schadenersatzansprüche gegenüber den früheren VR-Mitgliedern und zwei Aufsichtsräten der Leasing Bozen geltend gemacht.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, falls erforderlich die Deckungspflicht der D&O-Versicherung gerichtlich zu klären.

4 Krisenmanagement der Hypo Landesbank

4.1 Vorstand der Hypo Landesbank

Das zuständige Vorstandsmitglied hat seine Berichtspflicht an die übrigen Vorstandsmitglieder verletzt und diese über für die Gesellschaft wichtige Umstände im Unklaren gelassen. Dringend notwendige Eingriffe in die Geschäftsführung der Leasing Bozen konnten daher nicht rechtzeitig erfolgen. Dadurch hat sich der Schadensumfang erhöht.

Situation

Der Vorstand führt nach Aktiengesetz und Satzung der Hypo Landesbank die Geschäfte in eigener Verantwortung und vertritt die Gesellschaft. Der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende werden vom AR auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. In der Geschäftsordnung für den Vorstand der Hypo Landesbank ist im § 1 Abs 1 geregelt, dass der Vorstand die Geschäfte gemeinsam führt. Nach § 1 Abs 3 befreit die Verteilung der Arbeitsgebiete kein Mitglied des Vorstands von der gemeinsamen Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.

Das zuständige Vorstandsmitglied hat alle Mitglieder fortlaufend über wichtige Geschäftsfälle in Kenntnis zu setzen. Die Vorstände berichten laut § 2 in den Sitzungen über wichtige Vorkommnisse und Geschäfte. In der Geschäftsverteilung aus dem Jahr 2000 war das gesamte Leasinggeschäft der Hypo Landesbank Dr Stadelmann zugeordnet. Ein anderes Vorstandsmitglied war für den Innenbereich Revision zuständig.

In den Jahren 1999 und 2000 erhielten die Vorstände Prüfberichte der Internen Revision, die auf Abwicklungsmängel und Schadensrisiken hinwiesen. Auf Grund der Geschäftsverteilung war es Sache von Dr Stadelmann, für die Behebung der Mängel Sorge zu tragen. Um das Wissen und die Erfahrung eines international tätigen Wirtschaftsprüfers für das Leasinggeschäft in Italien zu nutzen, ordnete der Vorstandsvorsitzende in der Vorstandssitzung vom 12. März 2001 einen Wechsel vom lokalen Wirtschaftsprüfer zu PWC an. Diese Anweisung ist als Eingriff in die Geschäftsführung von Dr Stadelmann zu werten.

Der Vorstand befasste sich erstmals in der Vorstandssitzung vom 1. Oktober 2001 mit den Problemen in der Leasing Bozen. Dr Stadelmann berichtete über Abwicklungsmängel, Kompetenzüberschreitungen des Direktors und Kreditrisiken.

In der Vorstandssitzung vom 21. Mai 2001 wurde beschlossen, einen erfahrenen Mitarbeiter einzustellen, ihm den Bereich Leasing zu übertragen und ihn als VR-Mitglied bei der Leasing Bozen einzusetzen. Weiters sollte der gesamte Leasingbereich näher an die Konzernmutter herangeführt werden. In der Vorstandssitzung vom 22. Oktober 2001 berichtete Dr Stadelmann über unbesicherte Kredite des Bauunternehmens, ungeklärte Provisionszahlungen sowie über die Suspendierung und das Ausscheiden des Direktors der Leasing Bozen. Im Anschluss an die Sitzung wurden der AR-Vorsitzende sowie Vertreter des Landes mündlich informiert.

Ab Oktober 2001 ist der Vorstand laufend mit der Schadensbegrenzung befasst. Der neue Bereichsleiter Leasing der Hypo Landesbank erhielt eine Spezialvollmacht und hatte den Auftrag, als Verwaltungsrat zwei Tage in der Woche vor Ort die Geschäfte zu führen. Dr Stadelmann informierte in der Vorstandssitzung vom 21. Jänner 2002 über einen Wertberichtigungsbedarf von €7 Mio. Weiters informierte er in der Vorstandssitzung vom 21. Mai 2002 über das Prüfergebnis der Banca d'Italia.

In der Vorstandssitzung vom 10. Juni 2002 wird das vom Bereichsleiter Leasing erstellte Restrukturierungskonzept für die Leasing Bozen beschlossen. Dieses enthält die Neubesetzung der Organe, Richtlinien für die Kreditvergabe, Aufbau IKS, Kapitalerhöhung auf €26 Mio und Verbesserung der Rechnungswesen-Software. Die Neubesetzung der Organe wird in der Vorstandssitzung vom 9. September 2002 beschlossen. Am 28. Oktober beschließt der Vorstand die Wertberichtigungen für das Jahr 2002, davon €18,5 Mio für Kredite der Leasing Bozen. Der Vorstand beschließt am 17. Mai 2004 die Neustrukturierung des Leasinggeschäfts in Italien durch Gründung einer Holding und Abspaltung der Notleidenden Kredite des Bauunternehmens in eine Verwertungsgesellschaft.

Bewertung

Der Vorstand kann seine gemeinsame Verantwortung dann wahrnehmen, wenn das zuständige Vorstandsmitglied seine Berichtspflicht einhält oder einzelne Vorstandsmitglieder Kenntnis über problematische Geschäftsvorgänge in einem anderen Vorstandsressort erhalten.

Das für Leasing zuständige Vorstandsmitglied hat eindeutig seine Berichtspflicht an alle Vorstandsmitglieder verletzt. Nach Einschätzung des Landes-Rechnungshofs wurden durch dieses Fehlverhalten die anderen Mitglieder über für die Gesellschaft wichtige Umstände im Unklaren gelassen. Ihnen wurden wesentliche Informationen vorenthalten. Dazu zählen insbesondere die unterlassene Informationspflicht über das eingeleitete Finanzstrafverfahren im Jahr 1999 sowie die Prüfergebnisse des Steuerberaters in den Jahren 1999 und 2000.

Die Kenntnis dieser Fakten hätte zur Einleitung von zwingenden Handlungen in der Verantwortung des gesamten Vorstands führen müssen. Der Vorstandsvorsitzende geht heute davon aus, dass durch gezielte Maßnahmen im Jahr 2000 das Schadensausmaß deutlich reduzierbar gewesen wäre. Dies wird für den Landes-Rechnungshof durch die Aktivitäten bewiesen, die seit Kenntnis der Probleme bei der Leasing Bozen bis heute gesetzt wurden.

Nach § 39 Abs 1 BWG haben Vorstände von Banken die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs 1 AktG anzuwenden. Dabei haben sie sich insbesondere über die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken zu informieren, diese angemessen zu begrenzen und Risikogleichläufe zu beachten. Darüber hinaus müssen sie jene Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren einrichten, die für die Erfassung und Beurteilung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken erforderlich sind. Die Hypo Landesbank ist eine Universalbank, somit unterliegt auch das Leasinggeschäft dieser Sorgfaltspflicht.

Die Prüfberichte der Internen Revision enthielten Hinweise auf Mängel im IKS, unklare Provisionszahlungen und Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der Leasing- und Finanzierungsgeschäfte in Bozen. Jedes Vorstandsmitglied hat diese Berichte erhalten und auch paraphiert.

Da beim Vorstandsvorsitzenden zu diesem Zeitpunkt keine Gründe für ein Misstrauen gegenüber dem Vorstandskollegen vorhanden waren, griff er in das Vorstandsressort Leasing nicht ein. Auch das für Revision zuständige Vorstandsmitglied wurde auf Grund des Prüfberichts 2000 nicht aktiv. Der Leiter der Revision sah noch keine Gefahr im Verzug und hat deshalb auch nicht mündlich informiert. Die Vorstandskollegen vertrauten darauf, dass die Behandlung der Revisionsberichte durch das ressortzuständige Vorstandsmitglied in dessen Verantwortung erfolgt.

Aus Sicht des Landes-Rechnungshofs sollte das für Revision zuständige Vorstandsmitglied bei mehrmaligen Hinweisen auf nicht behobene Mängel entsprechende Maßnahmen einleiten bzw die Umsetzung der Empfehlungen der Internen Revision im Vorstandsressort des Kollegen einfordern. Falls notwendig, ist nach Rücksprache mit dem Leiter der Internen Revision die Behandlung der Prüfberichte in der Vorstandssitzung einzuleiten.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, der gegenseitigen Überwachungspflicht künftig einen höheren Stellenwert beizumessen.

Stellungnahme

Diese Revisionsberichte waren trotz der aufgezeigten Mängel als Routineberichte zu werten, die außer den Maßnahmen – adressiert an explizit angeführte Personen – keinen weiteren Handlungsbedarf für den Gesamtvorstand signalisierten. Außerdem stellte der Wirtschaftsprüfer jährlich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aus, da keine wesentlichen Beanstandungen vorlagen.

Wir haben bei den Revisionsberichten seitdem ein Notensystem eingeführt, damit mögliche Risiken zusätzlich von der Internen Revision bewertet und aufgezeigt werden.

Der Gesamtvorstand hat sich in mehreren Sitzungen zwischen Anfang 2000 bis Mitte 2001 – auch als Reaktion auf die Revisionsberichte – mit Themen der Leasing Bozen beschäftigt. Er hat dabei in zeitlicher Abfolge die Überprüfung des gesamten Leasinggeschäfts durch externe Berater (Ziel: Standortbestimmung und Benchmarking), die Einstellung eines zweiten Geschäftsführers bei der Leasing Bozen, den Wechsel und die Wahl des neuen Wirtschaftsprüfers bei der Leasing Bozen sowie die Einstellung eines Bereichsleiters Leasing in der Muttergesellschaft beschlossen.

4.2 Aufsichtsrat der Hypo Landesbank

Der Aufsichtsrat (AR) erlangte erstmals im Dezember 2001 Kenntnis über die Probleme in der Leasing Bozen. Davor und in weiterer Folge wurde der AR nicht vollständig und teilweise falsch informiert. Er hat seine Beschlüsse nicht konsequent überwacht und dadurch dem zuständigen Vorstandsmitglied das Vertrauen erst relativ spät entzogen.

Situation

Der AR hat nach Aktiengesetz und Satzung die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. In der Satzung sind unter § 20 Abs 8 die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt. Gemäß § 21 der Satzung hat der AR auch einen Kreditausschuss eingerichtet. Der AR der Hypo Landesbank besteht aus 15 Mitgliedern, davon sind fünf vom Betriebsrat entsandt. Dem Kreditausschuss gehören sechs Mitglieder an, davon zwei Arbeitnehmervertreter.

Der AR-Vorsitzende ist auch gleichzeitig der Vorsitzende des Kreditausschusses. Er ist im Jahr 1997 als Vorstandsvorsitzender der Hypo Landesbank ausgeschieden und im selben Jahr als Vorsitzender in den AR gewechselt.

Der Vorstand informierte den Kreditausschuss erstmals in der Sitzung vom 15. November 2001 über die Kompetenzüberschreitungen des Direktors der Leasing Bozen, eigenmächtige Finanzierungen von Projekten der Unternehmensgruppe sowie eigenartige Provisionszahlungen. Der dem Kreditausschuss vorgelegte Prüfbericht 44/2001 der Internen Revision enthält auch den Hinweis auf die Prüfungen des Steuerberaters in Bozen, von deren Ergebnis das zuständige Vorstandsmitglied in seiner Funktion als Präsident des VR nach eigenen Angaben keine Kenntnis hatte. Dem Antrag eines AR-Mitglieds auf Prüfung des gesamten Teilkonzerns Leasing durch PWC wird zugestimmt.

Nach der Behandlung im Kreditausschuss werden die Vorkommnisse in der Leasing Bozen in der AR-Sitzung vom 11. Dezember 2001 behandelt. Das zuständige Vorstandsmitglied erstellte einen schriftlichen Bericht und sandte diesen den Aufsichtsräten vorab zu.

In weiterer Folge befassten sich sowohl der Kreditausschuss als auch der AR in ihren Sitzungen mit der Hypo Leasing. Der Vorstand berichtete laufend über die Entwicklung der Schadenshöhe sowie über die gesetzten Maßnahmen zur Schadensreduktion. In der Sitzung vom 8. August 2002 informierte der Vorstand über den Bericht der Banca d'Italia. Der Bericht sollte nach Fertigstellung dem AR vorgelegt werden.

In den Sitzungen vom 12. Dezember 2002 und 26. März 2003 urgierte ein AR-Mitglied die Prüfung des Teilkonzerns Leasing durch PWC. Der Vorstand hielt diese Prüfung auf Grund der geplanten organisatorischen Änderungen im Teilkonzern Leasing für nicht mehr zweckmäßig.

In der Sitzung vom 11. Dezember 2003 stellte ein AR-Mitglied den Antrag auf Untersuchung von Provisionszahlungen durch den früheren Direktor. Der AR beschloss eine Sonderprüfung durch PWC. Das zuständige Vorstandsmitglied Dr Stadelmann wendete ein, dass die Provisionszahlungen bereits geprüft wurden, jedoch keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Dem AR wurden in der Sitzung vom 2. Juni 2004 ein Prüfbericht von PWC sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht des Steuerberaters in Bozen vorgelegt. Der AR nahm zur Kenntnis, dass sich aus dem Prüfbericht – mit Ausnahme der Höhe der Provisionen – keine neuen Erkenntnisse und keine strafrechtlichen Hinweise zu den Provisionszahlungen ergeben.

Der AR befasste sich in der Juni-Sitzung auch mit dem Antrag an die Hauptversammlung, die Vorstände für das Geschäftsjahr 2003 zu entlasten. Der AR hielt fest, dass die rechtliche Situation im Hinblick auf das für die Leasing Bozen zuständige, aber im Jänner ausgeschiedene Vorstandsmitglied Dr Stadelmann geprüft wurde. Die Entlastung wurde als Vertrauensbeweis, aber nicht als Haftungsverzicht gesehen. Die Hauptversammlung beschloss am selben Tag einstimmig die Entlastung des Vorstands und des AR für das Geschäftsjahr 2003.

Bewertung

Der Kreditausschuss und der AR wurden bis Ende 2003 vom zuständigen Vorstandsmitglied Dr Stadelmann laufend über die Entwicklung der Schadenshöhe und die Maßnahmen zur Schadensreduktion informiert. Der AR hatte allerdings weder Kenntnis vom Finanzstrafverfahren gegen den Direktor und Dr Stadelmann als VR-Präsidenten der Leasing Bozen, noch von den Prüfergebnissen der Internen Revision und des Steuerberaters in den Jahren 1999 und 2000. Deshalb hatte der AR in den Jahren 2001 bis 2002 auch keinen Grund, den Informationen von Dr Stadelmann als zuständigem Vorstandsmitglied zu misstrauen. Im Nachhinein betrachtet, informierte das zuständige Vorstandsmitglied auch den AR zu spät, unvollständig und teilweise nicht richtig.

Kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof die fehlende Konsequenz des AR, die Umsetzung seiner Beschlüsse zu überwachen. Der AR hat weder den Prüfbericht der Banca d'Italia vom Vorstand eingefordert, noch den Vorstand aufgefordert, die Ergebnisse der im Jahr 2001 beschlossenen Prüfung des Teilkonzerns Leasing im Jahr 2002 vorzulegen. Auf Grund der Feststellungen im Prüfbericht der Banca d'Italia hätte der AR dem zuständigen Vorstandsmitglied das Vertrauen bereits in der Sitzung im September 2002 entziehen müssen. Der Aufsichtsrats- und der Vorstandsvorsitzende erhielten erst im Oktober 2003 Kenntnis über die Dimension der bereits seit 1999 verletzten Berichtspflicht.

Besonders kritisch bewertet der Landes-Rechnungshof die Besetzung des AR-Vorsitzenden mit dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Hypo Landesbank. Wäre das Fehlverhalten des Vorstandsmitglieds relativ kurz nach dem Ausscheiden als Vorstandsvorsitzender und der gleichzeitigen Übernahme des AR-Vorsitzes aufgetreten, wären sowohl Befangenheit, als auch Interessenskonflikte die Folge gewesen. Deshalb sieht der Österreichische Kodex für Corporate Governance in Regel 41 auch vor, dass ehemalige Vorstandsvorsitzende nicht den Vorsitz im Bilanzausschuss führen dürfen. Strengere Regelungen für Exvorstände sind auch im Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz vorgesehen, das sich derzeit in der Begutachtung befindet.

Für den Landes-Rechnungshof ist auch die Argumentation des AR für die Entlastung des Vorstandsmitglieds durch die Hauptversammlung nicht nachvollziehbar. Die Entlastung war auf Grund der Kenntnis über den Schaden und die mangelnde Sorgfaltspflicht nicht gerechtfertigt.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, die Umsetzung der Beschlüsse des AR konsequenter zu überwachen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, künftig keine Exvorstände als Vorsitzende des AR zu bestellen.

Stellungnahme

Zu: Prüfung des Teilkonzerns Leasing durch PWC

Der Auftrag an die PWC auf Prüfung des Teilkonzerns Leasing wurde sofort erteilt. Noch im Dezember 2001 lag der Bericht von PWC vor (19.12.2001), der Empfehlungen zur Verbesserung des Internen Kontrollsystems erbrachte. Der AR-Vorsitzende reiste persönlich nach Bozen, um sich direkt von PWC berichten zu lassen und brachte in der Folge das Ergebnis dieses Berichts dem AR zur Kenntnis.

Unmittelbar darauf kündigte die Banca d'Italia, die staatliche italienische Finanzaufsicht, Inspektionskontrollen an, die vom 21. Februar 2002 bis 9. Mai 2002 dauerten und von drei Prüfern durchgeführt wurden. Der AR folgte daraufhin der Meinung des Gesamtvorstands, dass eine weitere Prüfung durch die PWC parallel zur umfassenden Prüfung durch die Banca d'Italia zu den gleichen Fragen nicht mehr sinnvoll ist, weil keine neuen Erkenntnisse zu erwarten waren, sondern nur hohe Kosten.

Zu: Vorlage des Berichts der Banca d'Italia

Der AR hat den Vorstand zur Berichterstattung über die Prüfungsergebnisse der Banca d'Italia aufgefordert und wurde vom Vorstand mündlich vollinhaltlich über den Prüfbericht der Banca d'Italia informiert. Dies ist auch im Protokoll vom 19.9.2002 festgehalten.

Zu: Vorsitz im Bilanzausschuss

Der AR folgte der Empfehlung des Landes-Rechnungshofs und bestellte am 13.4.2005 entsprechend den Regeln des Österreichischen Kodex für Corporate Governance den stellvertretenden Vorstands-Vorsitzenden der LBBW zum Vorsitzenden im Bilanzausschuss.

Zu: Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses

Eine Auflösung des Dienstverhältnisses hätte in dieser Zeit für die Bank nichts gebracht, weil Dr. Stadelmann aktiv in der Schadensbegrenzung tätig war. Es war die Aufgabe von Dr. Stadelmann, der die handelnden Personen in Südtirol kannte, möglichst viele Sicherheiten hereinzubringen, damit sie in einem möglichen Konkursverfahren nicht anfechtbar sind. Hinweise auf eine Verletzung der Berichtspflicht durch Dr. Stadelmann gab es zu dieser Zeit noch nicht. Mit der Suspendierung des Geschäftsführers und durch organisatorische Umstrukturierungen wurden alle personell notwendigen Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt.

Zu: Entlastung des Vorstands

Der Grund für die Entlastung von Dr. Stadelmann in der Hauptversammlung im Juni 2004 lag in der damals vom AR gewählten – aus heutiger Sicht falsch eingeschätzten - Kommunikationsstrategie, die Trennung von Dr. Stadelmann nicht offen zu kommunizieren. Die rechtliche Prüfung ergab, dass damit kein Haftungsverzicht verbunden war.

4.3 Ablöse eines Vorstandsmitglieds der Hypo Landesbank

Der Aufsichtsratsvorsitzende hatte keine gesetzliche Vertretungsmacht. Der Aufsichtsrat (AR) hat den einstimmigen Beschluss zur einvernehmlichen Vertragsauflösung ohne Vorliegen der getroffenen Vereinbarung gefasst. Die Willensbildung weist somit formale Mängel auf. Weiters wurde die Rechtsposition nicht ausreichend geprüft, die Konditionen der Vertragsauflösung waren dem Fehlverhalten nicht angemessen.

Situation

Die Satzung der Hypo Landesbank regelt in § 20 Abs 7, dass die Vertretung der Bank bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands, insbesondere auch der Abschluss von Dienstverträgen der Beschlussfassung des AR bedarf. Die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen durch Beschlüsse des AR.

Vorstandsvertrag

Die Hypo Landesbank schloss mit Dr Stadelmann erstmals im Juni 1980 einen Vorstandsvertrag für die Dauer von fünf Jahren ab. In der vierten Vorstandsperiode erfolgte im Jahr 1997 die Bestellung zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Mit den vertraglich vereinbarten Bezügen waren alle genehmigten Tätigkeiten für Konzerngesellschaften abgegolten, auch die Funktion als Präsident bzw als Mitglied des VR der Leasing Bozen.

Zum Zeitpunkt der fünften Wiederbestellung im Mai 2000 hatten die Organe der Bank keine Kenntnis darüber, dass die italienische Finanzwache Unterlagen der Leasing Bozen beschlagnahmt hatte und ein Finanzstrafverfahren gegen Dr Stadelmann und den Direktor anhängig war. Dieses Verfahren wurde im Juni 2001 durch Freispruch eingestellt.

Der Vorstandsvertrag mit Dr Stadelmann bestimmte, dass „nach Beendigung dieses Vertrags und Nichtwiederbestellung zum Vorstandmitglied eine Abfertigung gemäß § 23 des Angestelltengesetzes gebührt, mindestens jedoch in der Höhe des Zwölfwachen des letzten monatlichen Entgelts“. Eine Abfertigung gebührte nicht für den Fall, dass die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Abberufung bzw Entlassung erfolgt. Eine Abberufung/Entlassung des Vorstandsmitglieds durch die Bank vor Ablauf der Vertragsdauer war nur nach aktienrechtlichen Bestimmungen und aus den Entlassungsgründen des § 27 AngG möglich.

Abberufung

Eine Ablöse des Vorstandsmitglieds wurde in den Sitzungen des Personalausschusses vom 3. und 10. Dezember 2003 beraten. Als Gründe wurden thematisiert:

- Das Vorstandsmitglied habe die Beschlagnahmung von Unterlagen durch die italienische Finanzwache vom 27. Oktober 1998 und ein gegen ihn und den Direktor eingeleitetes Finanzstrafverfahren weder dem VR der Leasing Bozen noch den Organen der Hypo Landesbank zur Kenntnis gebracht. Insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit seiner Vertragsverlängerung als Vorstandsmitglied, womit er den AR getäuscht habe.
- Die Untätigkeit zur Aufklärung des Provisionsnetzwerks um den Direktor in der Leasing Bozen.
- Der Inhalt der Aktennotiz des Steuerberaters in Bozen, in der dieser auf gravierende Mängel hingewiesen hatte.

Der Personalausschuss empfahl eine einvernehmliche, „die Persönlichkeit des Vorstandsmitglieds möglichst schonende Trennung“, es sollte ihm freistehen, den Grund seines Ausscheidens selbst zu definieren.

Am 14. Jänner 2004 fand auf Einladung des AR-Vorsitzenden eine Informationssitzung für die Kapitalvertreter im AR statt. Im Protokoll wird festgehalten, dass die vorgeschlagene Art der Auflösung die Reputation des Vorstandsmitglieds nicht beeinträchtigt und ihm – die materielle Komponente der Trennung betreffend – in „gerade noch vertretbarer Weise“ entgegengekommen wird. Der AR-Vorsitzende und das Vorstandsmitglied unterschrieben jene Auflösungsvereinbarung, die das Vorstandsmitglied unter Beiziehung seines Rechtsanwalts vorlegte.

Auflösungs-
vereinbarung

Der Vorstandsvertrag wurde mit 1. Februar 2004 aufgelöst. Für die Restlaufzeit des Vertrags wurden jene Bezüge, die bis 30. April 2005 fällig geworden wären, sofort abgefunden und zusammen mit der Abfertigung und der so genannten „Vorstandsremuneration“ ausbezahlt. Insgesamt wurde das Vorstandsmitglied mit einer Gesamtsumme von € 566.834 brutto bzw € 422.719 netto abgefunden.

Mit der Auflösung des Vorstandsvertrags legte das Vorstandsmitglied auch alle noch ausgeübten bankbezogenen Funktionen und sonstigen Mandate zurück.

Die Hypo Landesbank verzichtete gegenüber dem Vorstandsmitglied auf die Geltendmachung allfälliger Haftungsansprüche insbesondere in Bezug auf die Haftung für jede Art fahrlässigen Handelns. Ebenso gab die Hypo Landesbank einen Anspruchs- und Exekutionsverzicht für den Fall ab, dass sie, um Leistungen aus der D&O-Versicherung zu erlangen, gegen das Vorstandsmitglied klagsweise vorgehen muss und dadurch einen Urteilstitel erwirbt. Sollte darin eine Haftung des Vorstandsmitglieds gegenüber der Hypo Landesbank festgestellt werden, sollte die Haftung vereinbarungsgemäß mit der Höhe der von der Versicherung zu leistenden Versicherungssumme beschränkt sein.

Auch bezüglich allfälliger Regressansprüche der D&O-Versicherung gegenüber dem Vorstandsmitglied stellte die Hypo Landesbank dieses schad- und klaglos.

Beschlussfassung
im Aufsichtsrat

Der AR der Hypo Landesbank befasste sich in der Sitzung am 29. Jänner 2004 mit der Auflösung des Dienstverhältnisses mit Dr Stadelmann. Der Vorsitzende berichtete vom Vorschlag des Personalausschusses für eine einvernehmliche Lösung des Vorstandsvertrags. Begründet wurde die Auflösung im Wesentlichen mit der Vernachlässigung der Überwachungspflicht als VR-Präsident der Leasing Bozen und dem daraus resultierenden Verlustpotential sowie mit der Neustrukturierung des Kundengeschäfts, das Vorstandsmitglied weise dort Defizite auf.

Für die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses waren zwei Gründe ausschlaggebend. Erstens müsse ein Imageschaden für die Bank vermieden werden, der durch Rechtsstreitigkeiten in der Öffentlichkeit entstehen könnte. Zweitens sei die langjährige Beschäftigung in der Hypo Landesbank mit 23 Jahren als Vorstandsmitglied zu berücksichtigen.

Der AR fasste in dieser Sitzung einstimmig den Beschluss, das Dienstverhältnis mit dem Vorstandsmitglied per 1. Februar 2004 zu den genannten Konditionen zu lösen.

Die Schad- und Klagloshaltung sowie der umfassende Anspruchsverzicht wurden nicht protokolliert. Die am 14. Jänner 2004 getroffene Auflösungsvereinbarung liegt nicht als Anhang dem Protokoll bei.

Bewertung

Die Vertragsauflösung erfolgte vom AR unter der Prämisse, einen Imageschaden durch einen in der Öffentlichkeit geführten Rechtsstreit zu vermeiden. Eine Entlassung wurde zwar diskutiert, aber nicht weiterverfolgt. Die Konditionen der Vertragsauflösung stehen jedoch nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs nicht in Einklang mit den nachgewiesenen Verletzungen der Sorgfaltspflichten des Vorstandsmitglieds.

Das Vorstandsmitglied musste von seinen Forderungen mit einer kleinen Ausnahme – Nutzung des Dienstwagens noch bis 30. Juni 2004 – keinerlei Abstriche machen. Vorstandsremuneration und Urlaubsabfindung wurden in Höhe von insgesamt € 52.900 großzügig gewährt. Auch wurden keine Abschläge oder Abzinsungen bei der einmaligen Abfindung der Bezüge und der Abfertigung verhandelt und vereinbart.

Mit der Vorbereitung der Vertragsauflösung war im Wesentlichen der AR-Vorsitzende befasst. Er hat es nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs verabsäumt, die Rechtsposition der Hypo Landesbank sorgfältig prüfen zu lassen. Die in der Lösungsvereinbarung enthaltene Schad- und Klagloshaltung steht im Widerspruch zu den Pflichtverletzungen und ist nach § 84 Abs 4 AktG gesetzwidrig.

Der AR-Vorsitzende hat die Vereinbarung zur Vertragsauflösung im Personalausschuss vorbereitet und mit einigen wenigen Kapitalvertretern vor der Aufsichtsratssitzung besprochen. Dem AR lag bei seiner Beschlussfassung am 29. Jänner 2004 die Vereinbarung nicht schriftlich vor. Der AR-Vorsitzende hatte die Vereinbarung am 14. Jänner 2004 unterfertigt und diese in der Aufsichtsratssitzung mündlich vorgetragen. Die Vereinbarung ist auch beim Beschluss nicht hinterlegt.

Der AR ist ein Kollegialorgan, agiert durch Beschlüsse und hat seine Geschäfte laut § 23 der Satzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie sind der Gesellschaft zum Ersatz jedes durch eine schuldhafte Pflichtverletzung entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet, sofern sie nicht beweisen, dass sie ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben. Der AR-Vorsitzende hat keine gesetzlich legitimierte Vertretungsmacht. Für den Landes-Rechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum die Vereinbarung dem AR nicht schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde und dem Protokoll beiliegt. Die Willensbildung im AR weist daher formale Mängel auf.

Empfehlung Der Landes-Rechnungshof empfiehlt, Verträge und Vereinbarungen mit Vorständen dem AR vor Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen und diese beim Beschluss zu hinterlegen.

Stellungnahme *Zu: Prüfung der Rechtsposition*

Die Rechtsposition hinsichtlich der Trennung von Dr. Stadelmann wurde mit dem Haus-Rechtsanwalt im Zusammenhang mit der Rechtsposition gegenüber der D&O-Versicherung geprüft. Der Rechtsanwalt vertrat die Meinung, dass es nicht einfach sein werde, den Vorstandsvertrag mit Dr. Stadelmann einseitig vorzeitig zu lösen.

Nachdem das nach Ansicht von AR und Vorstand volle Ausmaß der Verletzung der Berichtspflicht durch Dr. Stadelmann bekannt geworden war, fasste der AR in der Sitzung vom 27.1.2004 einstimmig den Beschluss, die am 14.1.2004 vom AR-Vorsitzenden unterzeichnete Auflösungsvereinbarung zu bestätigen, da die Kapitalvertreter und die Vorsitzende des Betriebsrats am 14.1.2004 vor Unterfertigung der Vereinbarung informiert wurden und dem vollen Inhalt der Vereinbarung zustimmten. Dadurch konnte der AR-Vorsitzende davon ausgehen, dass diese Vereinbarung auch vom AR mehrheitlich mitgetragen wird.

Es war eine unternehmerische Entscheidung, sich von Dr. Stadelmann so schnell wie möglich zu trennen, damit der Vorstand wieder voll handlungsfähig wird. Ein langwieriger, öffentlichkeitswirksamer und kostenintensiver Rechtsstreit mit ungewissem Ausgang, der dem Image der Hypo Schaden zugefügt hätte, sollte vermieden werden.

Dr. Stadelmann selbst war der Meinung, dass sein Verhalten eine vorzeitige Vertragsauflösung nicht rechtfertige.

Zu: Abfindung Dr Stadelmann

Obwohl gravierende Verletzungen der Sorgfaltspflicht des Dr. Stadelmann vorliegen, war der AR der Meinung, dass das Fehlverhalten des Dr. Stadelmann wahrscheinlich für eine Entlassung nicht ausreichen würde, weil

- GF Nothdurfter Dr. Stadelmann getäuscht hatte,*
- Dr. Stadelmann im Finanz-Strafverfahren freigesprochen wurde*
- Es nach wie vor nicht bewiesen ist, ob Dr. Stadelmann vom Steuerberater den Aktenvermerk wirklich mitgeteilt bekommen hat. Es steht Aussage gegen Aussage.*

Das Verlangen von Stadelmann, auch die Vortandsprämie von 2004 und die anteilige Vorstandsprämie von 2005 sowie den Urlaub für 2004/05 ausbezahlt zu bekommen, wurde vom AR abgelehnt, ebenso die Weiterbenützung des Dienstwagens.

Zu: Vertragsauflösung

Der AR war über den gesamten Inhalt der Vertragsauflösung mit Dr. Stadelmann vor der Beschlussfassung mündlich vollinhaltlich informiert worden. Dazu können alle AR-Mitglieder befragt werden. Die Vereinbarung wurde dem AR deshalb nur mündlich zur Kenntnis gebracht und dem Protokoll nicht beigelegt, weil im AR einstimmig vereinbart wurde, mit dem Inhalt nicht an die Öffentlichkeit zu gehen. Es ist durchaus üblich, besonders sensible Themen nicht als Beilage beim Protokoll zu hinterlegen.

Zu: Protokollierung

Den Empfehlungen des Landes-Rechnungshofs hinsichtlich der Protokollierungspflicht mit Beilagen kommen wir gerne nach. Dies ist jedoch nur dann zielführend, wenn sich alle AR-Mitglieder an ihre satzungsmäßige und gesetzlich vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht halten.

4.4 Information und Kommunikation

Der Aufsichtsrat (AR) unterschätzte die Krisensituation und wählte eine Kommunikationsstrategie, die sich als völlig untauglich erwiesen hat. Die Information der Öffentlichkeit und die Kommunikation mit den Medien war unprofessionell und für das Image der Hypo Landesbank schädlich.

Situation

Die Hypo Landesbank hat erstmals in ihrer Bilanzpressekonferenz im April 2003 über einen relativ hohen Wertberichtigungsbedarf auf Grund der schwierigen Marktlage berichtet. Dieser Wertberichtigungsbedarf bewirkte, dass sich das Jahresergebnis 2002 gegenüber dem Vorjahr nahezu halbierte.

In der Pressekonferenz vom 11. April 2003 berichtete die Hypo Landesbank, dass die Kreditvorsorgen für das Jahr 2002 von € 21,3 Mio auf € 37,4 Mio aufgestockt wurden.

Am 4. Juni 2003 bestätigte der Vorstandsvorsitzende auf ORF-Anfrage Rückstellungen bei der Leasing Bozen in Höhe von € 15 Mio für das Jahr 2002. Diese Statements sowie eine ausführliche Berichterstattung über die Leasing Bozen wurden am 8. Juni 2003 in Sendungen des ORF ausgestrahlt. Ebenfalls am 8. Juni 2003 wurde Dr Stadelmann auf Grund der ORF-Berichterstattung von APA kontaktiert und stand dem zuständigen Redakteur Rede und Antwort. Dieser Berichterstattung schlossen sich eine Vorarlberger, eine Tiroler und eine Südtiroler Tageszeitung an.

Zudem gab es zu diesem Zeitpunkt eine Journalistenanfrage an den Landeshauptmann. Am 10. Juni 2003 erfolgte eine weitere ORF-Anfrage an Landesrat Schwärzler, bei der Bezug auf die Stellungnahme des Landeshauptmanns genommen wurde.

Im Februar 2004 wurde in einer Randspalte der Vorarlberger Nachrichten bekannt gegeben, dass Dr Stadelmann sein Dienstverhältnis mit der Hypo Landesbank einvernehmlich vor Ablauf der Vertragslaufzeit aufgelöst hat.

Am 3. Februar 2005 berichteten die Vorarlberger Medien erstmals über einen Schaden in Höhe von € 30 Mio bei der Leasing Bozen und über Streitigkeiten mit einer Versicherung. Für den Schaden wurde das ausgeschiedene Vorstandsmitglied verantwortlich gemacht. Im Interview mit dem Redakteur informierte der Vorstandsvorsitzende sehr restriktiv. Er gab keine Informationen zum Sachverhalt ab und verwies darauf, dass die Abberufung des Vorstandskollegen in der Verantwortung des AR lag.

In einem Artikel der Vorarlberger Nachrichten am 4. Februar 2005 erklärte sich der stellvertretende AR-Vorsitzende zu keiner Stellungnahme bereit, da der Vorstand alles gesagt habe. Der Vertreter des Mehrheitseigentümers berichtete von einem Schaden in Höhe von € 30 Mio, der auf Grund einer Fehleinschätzung entstanden ist. Die Bank habe den Schaden wirtschaftlich aus eigener Kraft bewältigen können. Am selben Tag hat der Vorstand zu einer Pressekonferenz am 7. Februar 2005 eingeladen.

Einen Tag später gab der AR-Vorsitzende in einem Interview mit den Vorarlberger Nachrichten am 5. Februar 2005 seine Stellungnahme ab. Er informierte über einen möglichen Schaden von bis zu € 30 Mio, Kompetenzüberschreitungen in der Verantwortung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Er verteidigte die Geheimhaltung als die richtige Kommunikationsstrategie.

Zahlreiche Medien berichteten am 8. Februar 2005 über die Inhalte der Pressekonferenz. Der Vorstand verteidigte sein Krisenmanagement und die bisherige Kommunikationsstrategie und gab weitere Details zum Schaden sowie zu den getroffenen Maßnahmen bekannt. Die Bank habe bereits eine entsprechende Risikovorsorge getroffen und könne für das Jahr 2004 das zweitbeste Ergebnis der Unternehmensgeschichte ausweisen.

In der Bilanzpressekonferenz vom 11. März 2005 gesteht der Vorstand Fehler in der Kommunikationspolitik ein und informiert über den Sachverhalt sowie die Verantwortung für den entstandenen Schaden.

Bewertung

Der AR wählte eine Kommunikationsstrategie, die für eine Krisensituation in der heutigen Informationsgesellschaft nicht tauglich ist. Der AR hätte nach Ansicht des Landes-Rechnungshofs wissen oder zumindest davon ausgehen müssen, dass die Geheimhaltung nicht möglich ist und der Schaden und die Verantwortlichen an die Öffentlichkeit gelangen. Dies vor allem deshalb, da die Risikovorsorge das Ergebnis der Hypo Landesbank im Jahr 2002 stark negativ beeinflusst hat. Auch konnte er nicht erwarten, dass die divergierenden Interessen zwischen Hypo Landesbank und Versicherung nicht publik werden.

Die Berichterstattung in den Vorarlberger Medien vom 3. Februar 2005 löste eine Krisensituation aus. Die Information der Öffentlichkeit über die Medien erfolgte zögerlich, beschwichtigend und ohne Übernahme der Verantwortung durch die Organe. Der Landes-Rechnungshof weist auf mehrere Negativbeispiele hin, bei denen in einer Krisensituation eine passive Informationspolitik und eine zurückhaltende Kommunikation zu einem Imageschaden für das Unternehmen führten. Die betroffenen Unternehmen mussten kostenintensive Maßnahmen einleiten, um das Vertrauen der Kunden und der Öffentlichkeit wieder herzustellen.

Der Landes-Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass bereits bei der Bilanzpressekonferenz im Frühjahr 2003 eine aktive Kommunikation des Vorstands über Ursache und Verantwortung für den Ergebniseinbruch 2002 erforderlich gewesen wäre. Spätestens jedoch beim Ausscheiden des Vorstandsmitglieds hätte der Vorstand – in Anbetracht der bereits bekannten Faktenlage – aktiv informieren müssen. Die Kommunikation des Vorstands und des AR-Vorsitzenden waren unprofessionell und dem drohenden Imageschaden für die Bank nicht angemessen. Die rechtzeitige Information der Gremien und Aufsichtsbehörden ist notwendig, ersetzt aber keine offensive Kommunikationspolitik zur Abwendung eines möglichen Imageschadens. Die Vertuschung von Fakten hat sich im konkreten Fall als untaugliche Kommunikationsstrategie erwiesen.

Empfehlung

Der Landes-Rechnungshof empfiehlt dem Vorstand, künftig mehr Sensibilität für potentielle Krisensituationen zu entwickeln und eine aktivere Informationspolitik zu wählen.

Weiters empfiehlt der Landes-Rechnungshof, ein Reglement für die Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen zu erlassen.

Stellungnahme

Oberstes Ziel war stets die Schadensbegrenzung. Bei Banken ist in der Öffentlichkeitsarbeit das Spannungsfeld von

- *Bankgeheimnis im Verfassungsrang*
- *Datenschutz*
- *und der allgemeine Schutz unserer Kunden mit zu berücksichtigen. Unsere Firmenkunden stehen im Wettbewerb und können durch eine frühzeitige Information über finanzielle Probleme an Reputation verlieren und dadurch schneller in eine existenzgefährdende Situation geraten.*

Wir sind auf Grund des kaufmännischen Vorsichtsprinzips verpflichtet, bereits bei drohenden Verlusten für einen eventuellen Schaden vorzuzorgen und diese „Risikokosten“ in unserer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Eine aktive Veröffentlichung der Probleme der Leasing Bozen im Jahr 2003 hätte das primäre Ziel, die Schadensbegrenzung, nachhaltig gefährden können. Von einer „Vertuschung von Fakten“ kann angesichts der von Beginn an informierten relevanten Gremien und Aufsichtsbehörden (Aufsichtsrat, Eigentümer, Ratingagenturen, FMA, OeNB, Banca d'Italia) nicht gesprochen werden.

Zu: Fehleinschätzung in der Kommunikation

Der AR hat sich bei der Trennung von Dr. Stadelmann für eine defensive Kommunikationsstrategie entschieden, um einen öffentlichkeitswirksamen Rechtsstreit zu verhindern. Es ging um die Reputation der Bank und um die menschliche Rücksichtnahme auf Dr. Stadelmann. Diese Vorgangsweise wurde im AR einstimmig beschlossen. Aus heutiger Sicht war diese Kommunikationspolitik eine Fehleinschätzung, die weitere im Bericht kritisierte Folgen hatte.

Bregenz, im April 2005

Der Direktor

Dr Herbert Schmalhardt



Abkürzungsverzeichnis

AfA	Abschreibung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APA	Austria Presse Agentur
AR	Aufsichtsrat
BWG	Bankwesengesetz
D&O-Versicherung	Directors & Officers Liability Insurance
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hypo Landesbank	Vorarlberger Landes- und Hypotheken AG
IKS	Internes Kontrollsystem
Leasing Bozen	Hypo Vorarlberg Leasing AG, Bozen
LIT	Italienische Lire
PWC	Price Waterhouse Coopers
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VR	Verwaltungsrat